



Deutsches
Jugendinstitut

Anhang 18: Ökonomische Folgen von Hochstrittigkeit

Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“
Projektlauf: 01.07.2007 - 28.02.2010

Klaus Roos und Regina Gimber-Roos



Wissenschaft für alle

Wissenschaft
für alle

Expertise

Ökonomische Folgen von Hochstrittigkeit

Im Rahmen des Forschungsprojekts:
„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“

Auftraggeber:

Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Nockherstr. 2

81541 München

Dr. Klaus Roos & Regina Gimber-Roos

Bahnhofstr. 12

74834 Elztal

Praxis.roos@kabelbw.de

Elztal, den 14.09.2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abstract	4
Einleitung	5
Bisheriger Forschungsstand	6
Klassifikation ökonomischer Folgen	7
Befragung von Experten.....	9
Betrachtung einzelner ökonomischer Effekte	11
Kosten der Justiz/ des Gerichtsverfahrens.....	11
Kosten von Leistungen des Jugendamts	17
Kosten von weiteren Interventionen	20
Kosten ambulanter Psychotherapie der Eltern.....	21
Kosten Psychotherapie bei Kur-/Klinikaufenthalt.....	22
Kosten der Ehe-/Partnerberatung vor Trennung.....	23
Kosten von Mediation	24
Kosten der Elternberatung für mich allein	26
Kosten der Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner	27
Kosten von Familiensitzungen (Eltern und Kind)	28
Kosten des begleiteten Umgang.....	29
Kosten für Diagnostische Abklärung meines Kindes.....	30
Kosten einer Scheidungseinzeltherapie für das Kind.....	31
Kosten einer Scheidungsgruppentherapie für das Kind	32
Zusammenfassung der weiteren Interventionskosten.....	33
Kosten der lokalen/regionalen Kooperation	36
Zusammenfassung der direkten Kosten.....	38
Folgekosten im weiteren Lebensweg der Eltern	40
Einkommenssituation nach Trennung und Scheidung.....	40
Veränderung der Erwerbsbeteiligung im Zusammenhang mit der Trennung.....	45
Kindes- und Ehegattenunterhalt nach Trennung und Scheidung.....	45
Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach der Trennung.....	51
Krankheitskosten psychischer Störungen bei den Eltern	53

Folgekosten im weiteren Lebensweg der Kinder.....	55
Krankheitskosten psychischer Störungen.....	55
Langfristige Folgekosten durch verminderte psychosoziale Anpassung.....	56
Zusammenfassung der Folgekosten	60
Ermittlung der Gesamteffekte.....	61
Aussagen zu möglichen regionalen Unterschieden	62
Kosten-Nutzen-Analyse von Interventionen bei hochstrittiger Elternschaft	63
Diskussion der Ergebnisse.....	67
Interpretation der Ergebnisse	67
Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methodik.....	70
Vorteil 1: Explizitmachung.....	71
Vorteil 2: Erweiterbarkeit und Modifizierbarkeit	71
Nutzen und Problematik von Schätzungen	72
Begrenzungen der Analyse.....	72
Aussagemöglichkeiten der Ergebnisse für die Praxis.....	74
Ausblick	75
Literaturverzeichnis	76
Tabellenverzeichnis	79
Abbildungsverzeichnis	80

Abstract

Modellhaft werden die ökonomischen Folgen von Trennung und Scheidung bei hochstrittiger Elternschaft auf der Grundlage zweier Befragungen und empirischer sowie statistischer Befunde abgeschätzt. Dabei werden die Kosten der Justiz und anwaltliche Kosten, Kosten der Jugendhilfe und weiterer Interventionen, Folgekosten im weiteren Lebensweg der Kinder und Eltern in die Analyse einbezogen. Es ergeben sich deutliche Mehrkosten im Bereich der Justiz, der Kosten der Jugendhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung infolge hochstrittiger Elternschaft. Diese direkten Mehrkosten werden in einer Größenordnung von ca. 4.500 € pro hochstrittiger Scheidung beziffert. Demgegenüber werden die zusätzlichen Folgekosten bei Hochstrittigkeit mit ca. 30.000 € angegeben. Diese ergeben sich vornehmlich durch Einkommensverluste von Frauen mit Kindern und langfristigen Einkommensverlusten der Kinder infolge von geringerem Schulerfolg. Beispielhaft wird eine Kosten-Nutzen-Analyse für Interventionen im Bereich hochstrittiger Elternschaft dargestellt und deren Ergebnisse erläutert. Dabei wird selbst bei einem angenommenen geringen fiktiven Interventionserfolg von $p=0,1$ eine positive Nutzen-Kosten-Differenz (ca. 230.000 €) erreicht.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ergibt sich im verwendeten Beispiel eine Nutzen-Kosten-Relation von 3,02 € pro eingesetztem €. Dies bedeutet, dass für jeden in die Maßnahme eingesetzten € durch spätere Nutzeneffekte dieser eine € wieder zurückfließt und darüber hinaus ein zusätzlicher Nutzengewinn in Höhe von 3,02 € je eingesetztem € der Gesellschaft zugute kommt. Die Maßnahme ist auf diesem Hintergrund bezüglich der Effizienz als sehr positiv anzusehen. Aus fiskalischer Perspektive ergibt sich eine Nutzen-Kosten-Relation von 0,25 € pro eingesetztem €. Dies bedeutet, dass für jeden in die Maßnahme eingesetzten € durch spätere Nutzeneffekte dieser eine € wieder zurückfließt und darüber hinaus ein zusätzlicher Nutzengewinn in Höhe von 0,25 € je eingesetztem € der Gesellschaft zugute kommt. Die Maßnahme ist auf diesem Hintergrund bezüglich der Effizienz ebenfalls als positiv anzusehen.

Abschließend werden die Aussagemöglichkeiten und Grenzen der vorliegenden Studie erörtert und auf mögliche Konsequenzen für die Praxis eingegangen.

Keywords: high-conflict families, divorce, economic consequences, cost-benefit-analysis.

Einleitung

Die vorliegende Expertise zu den ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit dient der Abschätzung und Klärung der wirtschaftlichen Folgen von Hochstrittigkeit bei Trennung und Scheidung für die beteiligten Personen, Institutionen und für die Gesellschaft. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ soll dabei insbesondere aufgezeigt werden, inwieweit bei hochstrittiger Elternschaft erfolgreiche Interventionen nicht nur problematische Folgen für die Kinder selber vermindern, sondern darüber hinaus die derzeit feststellbaren hohen personellen und finanziellen Belastungen der am strittigen Scheidungsverfahren beteiligten Institutionen reduzieren können und damit dem Sozialsystem jene Kosten ersparen, die die notwendige Folge von hoch belasteten kindlichen Entwicklungsverläufen sind. Eine vergleichende Kostenabschätzung ist auch Gegenstand dieser Expertise.

Zu Beginn der Expertise erfolgt eine Sichtung des hierfür relevanten aktuellen Forschungsstands (insbesondere angrenzender Forschungsbereiche). In einem zweiten Schritt wird ein allgemeiner Bezugsrahmens bzw. ein klassifikatorisches Grundmodell für Kosten-Nutzen-Analysen von Projekten oder Interventionen im Bereich von Trennungs-Scheidungsfamilien und bei Hochstrittigkeit abgeleitet. Im Rahmen dieses allgemeinen Bezugsrahmens konkretisiert sich die Erfassung bzw. Abschätzung der ökonomischen Effekte der Variable Hochstrittigkeit bei Trennungs-Scheidungsfamilien. Dies beinhaltet einen Kostenvergleich zwischen den Kosten von Trennungs-Scheidungsfamilien mit und ohne Hochstrittigkeit insbesondere hinsichtlich folgender Kostenaspekte:

- Kosten der Justiz/des Gerichtsverfahrens (einschließlich § 1909 BGB)
- Kosten auf der Seite des Jugendamtes (resultierend aus dem Mitwirkungsauftrag (§ 50 SGB VIII))
- Interventionskosten durch Leistungen der freien oder öffentlichen Jugendhilfe (im Kern Beratungsstellen, aber auch z.B. diverse Umgangsanbieter)
- Kosten der lokalen/regionalen Kooperation (u.a. Arbeitskreise zwischen den Institutionen)
- Gerichts- und Rechtsanwaltskosten der Eltern
- Folgekosten im weiteren Lebensweg der Eltern (u.a. Beratung, Therapie, Arbeitsausfall etc.)
- Folgekosten im weiteren Lebensweg der Kinder (u.a. Beratung, Therapie, verminderter Schulerfolg etc.)

Hierbei werden neben bereits verfügbaren Daten in Literatur und Statistik sowie im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Erhebungen eigens zusätzlich durchgeführte Kostenerhebungen mittels Befragung/Experteninterviews (Kostenexperten im Justiz- und Jugendhilfesystem) einer großstädtischen und einer ländlich strukturierten Region ausgewertet und die Ergebnisse in Form einer beispielhaften Kosten-Nutzen-Analyse für Interventionen in diesem Bereich aufbereitet. Entsprechende Effekte werden dabei auf Kostenträger bezogen oder institutionsbezogen ermittelt und dargestellt werden. Weiter werden entsprechende Nutzen-Kosten-Differenzen sowie Kosten-Nutzen-Relationen berechnet und dargestellt. Die ermittelten Ergebnisse werden in der Diskussion hinsichtlich der Aussagemöglichkeiten diskutiert, dabei zu bedenkende methodische Begrenzungen aufgezeigt und Aussagemöglichkeiten dieser Arbeit für eine verbesserte Praxis in dem Bereich von hochstrittiger Elternschaft aufgezeigt. Besonderen Dank gebührt an dieser Stelle den Teilnehmern der Expertenbefragung, Herrn Menne und Herrn Dr. Jörg Fichtner für deren Unterstützung und Anregungen für die vorliegende Arbeit.

Bisheriger Forschungsstand

Über die ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit bei Trennung und Scheidung gibt es bisher keine den Autoren bekannten nationalen oder internationalen Studien. Deshalb scheint der vorliegenden Expertise die Aufgabe zuzukommen, ein Stück Neuland zu betreten.

Im Bereich der ökonomischen Folgen von Trennung und Scheidung hingegen existieren bereits einige internationale wie nationale Studien. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Studie von Andreß, Borgloh, Güllner und Wilking (2003) zu. Zum einen, weil sie sehr umfangreiche, auf einer relativ großen Datenbasis beruhenden Ergebnisse für Deutschland berichtet. Zum anderen handelt es sich ebenfalls um eine der aktuellsten deutschen Studien in diesem Bereich.

Andreß et al. berichten ihrerseits über nicht weniger als 15 nordamerikanische Studien zum genannten Themenbereich. Aufgrund der geringeren Übertragbarkeit der Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse und da mit der Arbeit von Andreß et al. ein entsprechender Bezugsrahmen vorliegt, wird auf eine nähere Darstellung dieser Arbeiten und auch früherer deutscher Untersuchungen an dieser Stelle verzichtet.

Im Rahmen eines Forschungsauftrags des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersuchten Andreß et al. ab 1999 mittels einer Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 1.519 geschiedenen Männern und Frauen die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Sie betrachteten hierbei die Einkommenssituation nach Trennung und Scheidung, die Wohnsituation, die Veränderung der Erwerbsbeteiligung, den Kindes- und Ehegattenunterhalt, die rechtliche Fest- und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach der Trennung. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Frauen (und zumeist auch die mit diesen lebenden Kinder) deutliche Einkommensverluste erleiden und auch in anderen Bereichen durch die Trennung deutlicher belastet werden als die Männer, die eher geringere ökonomische Folgen zu tragen haben. Entsprechende relevante Einzelergebnisse der Studie werden an geeigneter Stelle in dieser Arbeit berichtet und in die Betrachtung der ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit einbezogen.

Paul & Dietrich (2007) fassen den aktuellen nationalen und internationalen Forschungsstand zur Genese, Formen und Folgen hochstrittiger Elternschaft zusammen und verweisen auf den negativen Einfluss anhaltender elterlicher Konflikte auf die psychische Gesundheit und die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Kinder. Außerdem bemängeln sie den in Deutschland relativ geringen empirischen Forschungsstand bei hochstrittigen Familien.

In einer weiteren Expertise fassen die Autoren nationale und internationale Befunde zu Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft zusammen. Hierbei konstatieren sie, dass aufgrund eindeutig nachgewiesener negativer Folgen elterlicher Konflikte für die Kinder die Notwendigkeit von Interventionsansätzen insbesondere bei Hochstrittigkeit offensichtlich sei. Empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit entsprechender Interventionen liegen jedoch vergleichsweise selten vor und sind häufig aufgrund der Untersuchungsmethodik in ihrer Aussagekraft eingeschränkt (Paul & Dietrich, 2007, S.121).

Fichtner (2006) berichtet über Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen. In seiner Übersicht über exemplarische Praxisprojekte mit unterschiedlich ausgeprägtem Modellcharakter zeigt sich insgesamt, dass entsprechende Interventionen bisher kaum systematisch evaluiert werden.

Die hier gemachten Ausführungen machen deutlich, dass im Bereich hochstrittiger Elternschaft bei Trennung und Scheidung in vielfältiger Weise weitere Forschungsbemühungen sinnvoll und notwendig sind. Insofern bleiben für die hier bearbeitete Fragestellung notwendigerweise ebenfalls weiter zu klärende Fragen offen, wie z.B. insbesondere im Bereich der Wirksamkeit von Interventionen sowie der empirischen Absicherung der Inanspruchnahme von Leistungen und Interventionen.

Insofern sind die im weiteren Verlauf dieser Arbeit dargelegten Überlegungen und Berechnungen zu den ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit eher als erste Schritte in ein neues Themengebiet zu verstehen und nicht als empirisch gut abgesicherte Ergebnisse aus langjährigen Forschungsarbeiten.

Klassifikation ökonomischer Folgen

Für eine Betrachtung ökonomischer Folgen von hochstrittiger Elternschaft bei Trennung und Scheidung erscheint eine allgemeine Klassifikation dieser Folgen sinnvoll und hilfreich.

Das folgende Klassifikationssystem der ökonomischen Folgen von Trennung und Scheidung differenziert verschiedene Betrachtungsebenen bzw. -dimensionen auf denen entsprechende Folgen eingeordnet und später auch verknüpft werden können. Insgesamt werden hierfür 5 Ebenen eingeführt.

Ebene 1 spezifiziert die betrachtete Gruppe bzw. Untergruppe von Personen, für die ökonomische Folgen (Nutzen und Kosten) ermittelt bzw. abgeschätzt werden. Als Gruppencodes lassen sich festlegen:

1	Ehepopulation (keine Scheidung)	Kontrollgruppe
2	Ehepopulation mit Kindern (keine Scheidung)	Kontrollgruppe
3	Scheidungspopulation	Kontrollgruppe
4	Scheidungspopulation mit Kinder	Kontrollgruppe
5	hochstrittige Scheidungspopulation	Kontrollgruppe
6	Hochstrittige Scheidungseltern	Experimentalgruppe

Ebene 2 betrifft die Tangibilität der ermittelten Kosten- und Nutzenaspekte. Unter tangiblen Kosten (Nutzen) versteht man Kosten (Nutzen), die monetär d.h. in Geldeinheiten bewertet werden können, z.B. Einkommensverluste. Intangible Kosten (Nutzen) hingegen können nicht monetär bewertet werden, z. B. verminderte Lebensqualität. Es gilt:

- 1 tangible Effekte (d.h. monetär bewertbar)
- 2 Intangible Effekte (d.h. nicht monetär bewertbar)

Ebene 3 charakterisiert die zeitliche Dimension der ökonomischen Effekte. Hier werden Effekte eingeordnet und unterschieden, die

- 1 bereits vor dem Trennungszeitpunkt sich ergeben (z.B. Kosten der Trennungsvorbereitung)
- 2 zwischen dem Trennungs- und dem Scheidungszeitpunkt sich zeigen (z.B. Trennungsunterhalt)
- 3 als kurzfristige Folgen (d.h. bis zu 3 Jahren nach der Scheidung) bezeichnet werden (z.B. Anwaltskosten für Scheidungsanwalt)
- 4 als mittel- und langfristige Folgen (d.h. nach 3 Jahren und längerfristig) wirken (z.B. dauerhafte Einkommensverluste)

Ebene 4 beschreibt den Träger der ökonomischen Folgewirkung, d.h. bei wem die entsprechenden Kosten oder Nutzen sich zeigen. Ökonomisch wird dieser Ort oft auch als Kostenträger bezeichnet. Der Einfachheit halber wird dieser Begriff hier auch verwendet. Als Kostenträger bzw. Träger der Kosten bzw. Nutzenentstehung werden beschrieben:

- 1 Familienhaushalt
- 2 Mann
- 3 Frau
- 4 Kind
- 5 Jugendhilfesystem
- 6 Justizsystem
- 7 Sozialhilfesystem
- 8 Gesundheitswesen
- 9 Rentensystem
- 10 Steuersystem
- 11 Freie Träger Jugend- und Sozialhilfe
- 12 Bildungssystem

- 13 Agentur für Arbeit
- 14 Gesamtgesellschaft
- 15 Ausgleichs- und Verrechnungsposten (nur kalkulatorisch)

Ebene 5 schließlich klassifiziert die ökonomischen Folgen in entsprechende Kosten- und Nutzenarten. Als Kostenarten werden definiert:

- 1 Einkommenseffekte
- 2 Humankapitaleffekte
- 3 Wohnkosten
- 4 Gerichtskosten
- 5 Unterhaltszahlungen
- 6 Sozialleistungen
- 7 Jugendhilfeleistungen
- 8 Kosten des Gesundheitswesens

Auf der Ebene der Kostenarten lassen sich diese Kostenarten in Untergruppen weiter differenzieren. Beispielsweise können die Kosten der Jugendhilfe differenziert werden in:

7. Kosten der Jugendhilfe
- 7.1. Kosten des Jugendamts
- 7.2. Kosten der Beratung
- 7.3. Kosten betreuter Umgang

Innerhalb dieses Klassifikationssystems lassen sich entsprechende Betrachtungen ökonomischer Folgen in diesen 5 Ebenen einordnen und systematisieren. Das hier erstellte System macht weiter deutlich, dass die hier durchgeführte Analyse der ökonomischen Folgen von hochstrittiger Elternschaft nur einige ausgewählte Aspekte dieses Gesamtmodells berücksichtigen kann.

Befragung von Experten

Neben der Nutzung von statistischen Daten sowie von Fragebogendaten aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ wurde für die vorliegende Expertise eigens eine Befragung von Experten durchgeführt.

Diese Befragung wurde in den Monaten Februar bis April 2009 in zwei unterschiedlich strukturierten Regionen Baden-Württembergs durchgeführt, die sich aufgrund ihrer vorwiegend städtischen bzw. ländlichen Struktur deutlich voneinander unterscheiden.

Hierbei handelt es sich zum einen um den Neckar-Odenwald-Kreis, der mit einer Fläche von 1.126 km² und einer Einwohnerzahl von 149.572 Menschen mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 133 Einwohnern pro km² um einen Flächenlandkreis.

Zum anderen wurde der Kreis Karlsruhe-Stadt mit einer Fläche von 173,46 km² und einer Einwohnerzahl von 288.917 Menschen mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 1.666 Einwohnern pro km² um ein großstädtisches Gebiet.

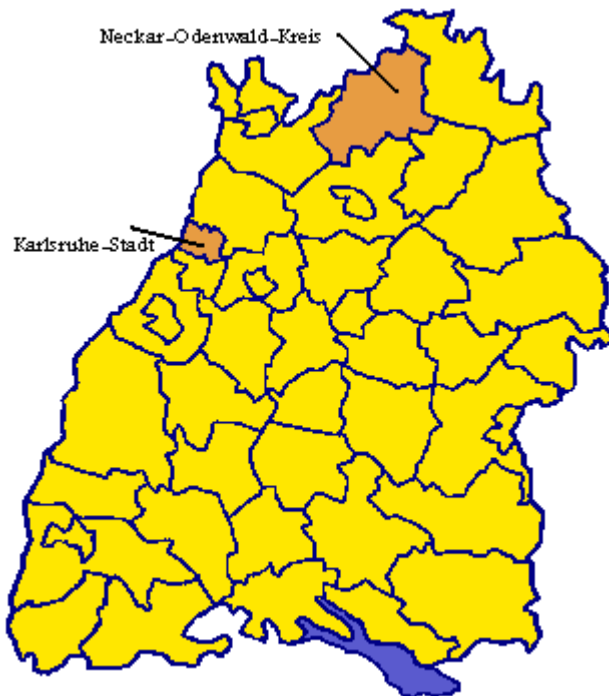


Abbildung 1: Befragungsräume der Befragung von Experten

Zur Verdeutlichung der Unterschiedlichkeit beider Gebiete werden in der folgenden Tabelle verschiedene strukturelle Daten beider Kreise gegenübergestellt. Die hier dargestellten Zahlen wurden aus Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (2009) entnommen.

Daten	Karlsruhe-Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Bevölkerung 2007	288.917 Einwohner	149.572 Einwohner
Fläche	173,46 km ²	1.126,27 km ²
Ausgaben der Jugendhilfe gesamt 2007	102,211 Mio. €	23,325 Mio. €
Bruttoinlandsprodukt 2006	13,419 Mrd. €	3,434 Mrd. €
Erwerbstätige am Arbeitsort 2006	213,6 Tausend	60,9 Tausend
Ehescheidungen 2007	631	288
Von Ehescheidung betroffene Kinder 2007	490	269

Tabelle 1: Ausgewählte Daten der Befragungsräume

Es wurden mittels halbstandardisierter Interviews anhand von Leitfragen persönliche, schriftliche und telefonische Befragungen von Experten aus den Bereichen Jugendamt, Familiengericht, Anbieter von Dienstleistungen wie Anwälte, Beratungsstellen etc. durchgeführt und ausgewertet. Insgesamt wurden dabei insgesamt 15 Experten zu den verschiedenen Themen- und Leistungsbereichen befragt. Entsprechende Auswertungsergebnisse werden bei den Ergebnissen zu den einzelnen ökonomischen Effekten differenziert dargestellt.

Während der Befragung zeigte sich, dass nur im bescheidenen Umfang für die Fragestellung der ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit verwertbare statistische Zahlen ermittelt bzw. aus den erhaltenen Informationen für die Berechnung notwendige konkrete Schätz- und Bezugsgrößen abgeleitet werden konnten. Diese werden an geeigneter Stelle dargestellt. Dennoch war die Befragung der Experten für die vorliegende Arbeit sehr hilfreich und ergab wichtige Hinweise, wie mit bestimmten konkreten praktischen Umsetzungsschwierigkeiten umgegangen werden konnte.

Hierfür möchten die Autoren an dieser Stelle nochmals allen Befragungsteilnehmern für ihre freundliche Unterstützung und hilfreichen Informationen und Anregungen sehr herzlich danken.

Betrachtung einzelner ökonomischer Effekte

Kosten der Justiz/ des Gerichtsverfahrens

Im folgenden Abschnitt werden die Kosten der Justiz betrachtet. Hierbei werden zunächst die Kosten der Justiz und die anwaltlichen Kosten im Bezug auf das Scheidungsverfahren abgeschätzt. Anschließend wird auf Kosten der Justiz im Rahmen des § 1909 BGB (Ergänzungspflegschaft, Umgangspflegschaft) eingegangen.

Erste Abschätzung der durchschnittlichen gesellschaftlichen Kosten eines Gerichtsverfahrens

Schmidtchen & Bier (2008, S.14) berichten für das Jahr 1993 über durchschnittliche gesellschaftliche Kosten eines Gerichtsprozesses an einem Amtsgericht in Höhe von 1197 DM (=612 €). Hierbei sind die Anwaltskosten nicht mit erfasst. Die gesellschaftlichen Prozesskosten eines Verfahrens am Oberlandesgericht werden mit durchschnittlich 6043 DM (3090 €) angegeben. Um eine Abschätzung der Kosten für 2007 zu ermöglichen, müssen diese Werte jedoch mit entsprechenden Indices fortgeschrieben werden. Für das Jahr 1993 geben Schmidtchen & Bier (2008, S.20) als gesellschaftliche Kosten der Justiz einen Wert von 42,33 Mrd. € an, für das Jahr 2004 wird ein Wert von 67,46 Mrd. € (d.h. eine Steigerung um 59 %) angegeben. Da möglicherweise jedoch auch eine Steigerung der Verfahrenszahl stattgefunden damit einher gegangen sein könnte, wird hier eine Fortschreibung der Kosten pro Verfahren anhand der Veränderung des Bruttoinlandsprodukts gewählt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm von 1993 auf 2007 um den Faktor 1,43 zu. Eine Berechnung unter Zuhilfe-

nahme des Verbraucherpreisindex ergäbe im gleichen Zeitraum einen Faktor in Höhe von 1,225. Da jedoch der Verbraucherpreisindex aufgrund der beinhalteten Gewichtungen hierfür ebenfalls nicht unproblematisch erscheint, wird vom Autor an dieser Stelle die Verwendung des BIP als Indikator vorgezogen. Mit diesem Faktor fortgeschrieben ergeben sich geschätzte durchschnittliche gesellschaftliche Kosten für 2007 für ein Gerichtsverfahren am Amtsgericht mit 875 € und am Oberlandesgericht mit 4419 €.

Das Statistische Bundesamt (2008) gibt für das Jahr 2007 eine Zahl von 222.324 erledigten Ehescheidungsverfahren an Amtsgerichten mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 10,4 Monaten und einem durchschnittlichen Gebührenstreitwert von 10.357 € an. Für diesen Streitwert lassen sich sowohl die Anwaltskosten als auch die Gerichtskosten für die beteiligten Parteien ermitteln. Nach Burschel (2009) ergeben sich bei dem durchschnittlichen Gebührenstreitwert von 10.357 € für jede der beiden Parteien vom Gericht in Rechnung gestellte Kosten von je 219 €.

Zusätzlich ergeben sich Anwaltskosten je Mandanten bei einem Streitwert von 10.537 € nach folgender Berechnung:

Berechnung der Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
Streitwert	10.357 €
Wert 1 Gebühr	526 €
1 Verfahrensgebühr (526 € * 1,3)	683,80 €
1 Termingebühr (526 € * 1,2)	631,20 €
Auslagenpauschale	20,00 €
19% Mehrwertsteuer	253,65 €
Gesamtkosten pro Mandant	1.588,65 €

Tabelle 2: Berechnung der anwaltlichen Kosten

Des Weiteren gibt das Statistische Bundesamt (2008) für das Jahr 2007 bei den erledigten Ehescheidungsverfahren (222.324) an, dass insgesamt für 129.376 Mandanten Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Damit ergibt sich folgende Berechnung und Aufteilung der Gesamtkosten:

Bei Gerichtskosten von 875 € und Anwaltskosten von 3177 € (2*1588,65 €) ergeben sich gesellschaftliche Gesamtkosten eines Scheidungsverfahrens in Höhe von 4052 €. Bei 222.324 Verfahren im Jahr 2007 ergeben sich für 2007 Gesamtkosten von 900.856.848 €. Als reine Gerichtskosten ergeben sich dabei 194.533.500 €.

Diese gesellschaftlichen Gerichtskosten teilen sich wie folgt auf:

Position	Je Verfahren	Anzahl	Gesamt	Anteil in Prozent
Gerichtskosten	875 €	222.324	194.533.500 €	100,00 %
Gebühren	438 €	222.324	97.377.912 €	50,06 %
Prozesskostenhilfe Mandanten	219 €	129.376	28.333.344 €	14,56 %
Defizit Justiz	437 €	222.324	97.155.588 €	49,94 %

Tabelle 3: Aufteilung der gesellschaftlichen Gerichtskosten

Als maximale Gebühren werden von den Justizkassen erhoben pro Verfahren 438 € (=2*219 €). Als maximale Gesamtsumme der Gebühren sind damit 97.377.912 € möglich. Da jedoch in diesen Verfahren für 129.376 Prozessbeteiligte Prozesskostenhilfe gewährt wurde, trägt diese insgesamt 28.333.344 € der Gebühren. Die Prozessbeteiligten (Mandanten) tragen insgesamt 69.044.568 € der Gebühren. Schließlich verbleibt ein nicht durch Gebühren gedeckter Betrag von 97.155.588 € als Defizit der Justiz.

Bei den Anwaltskosten ergeben sich durchschnittliche Kosten von 3.177 €(=2*1588,65 €) je Verfahren. Bei 222.324 Verfahren im Jahr 2007 ergeben sich somit Anwaltskosten in Höhe von 706.323.348 €. Hiervon werden bei 129.376 Mandanten die Anwaltskosten durch die Prozesskostenhilfe getragen. Die Prozesskostenhilfe trägt insgesamt 205.578.464 € der Anwaltskosten. Die Mandanten tragen die restlichen 500.790.166 € der Anwaltskosten.

Position	Je Verfahren	Anzahl	Gesamt	Anteil in Prozent
Anwaltskosten	3.177 €	222.324	706.323.348 €	100,00%
Prozesskostenhilfe	1.589 €	129.376	205.533.182 €	29,10%
Mandanten			500.790.166 €	70,90%

Tabelle 4: Aufteilung der Anwaltskosten

In der folgenden Übersicht werden Gerichtskosten und Anwaltskosten als Kosten des Scheidungsverfahrens zusammengefasst und in ihrer Aufteilung auf die verschiedenen Kostenträger zusammengefasst.

Position	Gesamt	Justiz €	Justiz %	PKH €	PKH %	Mand. €	Mand. %
Gerichtskosten	194,53 Mio. €	97,16 Mio. €	49,94 %	28,33 Mio. €	14,56 %	69,04 Mio. €	35,49 %
Anwaltskosten	706,32 Mio. €			205,53 Mio. €	29,10 %	500,79 Mio. €	70,90 %
Gesamtkosten Scheidungsverf.	900,85 Mio. €	97,16 Mio. €	10,78 %	233,86 Mio. €	25,96 %	569,83 Mio. €	63,25 %

Tabelle 5: Kosten des Scheidungsverfahrens

In einem weiteren Schritt wird diese Abschätzung mittels Expertenbefragungen (Familienrichter, Anwälte) hinsichtlich ihrer Plausibilität und Validität überprüft und der zusätzliche Mehraufwand in den Scheidungsverfahren bei hochstrittiger Elternschaft in sowohl zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht eruiert.

Im Rahmen der Befragung von Richtern in den beiden Befragungsräumen zeigte sich, dass im Bereich der Gerichtskosten keine entsprechenden verlässlichen Angaben bezüglich der Fragestellung Hochstrittigkeit versus Nicht-Hochstrittigkeit eruiert werden konnten. Zwar existiert eine sogenannte Pebbsy-Statistik, die Angaben zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten nach bestimmten Verfahrensarten macht, jedoch wird diese Statistik von den befragten Richtern hinsichtlich der Reliabilität

und Validität kritisiert und es wird auf eine hohe interindividuelle Variabilität im Arbeitsstil verwiesen.

Einerseits wird auf einen erhöhten Zeitaufwand bei hochstrittigen Scheidungsverfahren mit Kindern gegenüber nicht-hochstrittigen Fällen beim Scheidungsverfahren (sog. Kindesverfahren) verwiesen. Hierbei wird der Zeitaufwand bei hochstrittigen Fällen mit ca. 10 Richterstunden gegenüber 3,5 Stunden bei nicht-hochstrittigen Fällen angegeben (entsprechend der Pebbsy-Statistik). Andererseits wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Hochstrittigkeit häufig weitere Verfahren zu weiteren Verfahrensgegenständen wie z.B. Unterhalt oder Güterrecht anhängig werden und sich damit zusätzliche Streitwerte ergeben. Eine entsprechende Statistik zu dieser erhöhten Verfahrenszahl bei Hochstrittigkeit ließ sich jedoch nicht ermitteln.

Für eine grobe Abschätzung der Mehrkosten von Hochstrittigkeit im Bereich der Gerichtskosten wird daher zunächst auf den zeitlichen Mehraufwand Bezug genommen. Ein Verhältnis von 10:3,5 Stunden bedeutet ein zeitlicher Mehraufwand um den Faktor 2,85 bei Hochstrittigkeit.

Bei oben geschätzten, durchschnittlichen Gerichtskosten von 875 € je Verfahren, würde dies bei Hochstrittigkeit bei einem Steigerungsfaktor 2,85 geschätzte Gerichtskosten von 2.493,75 € ergeben. Die Mehrkosten betragen gegenüber Nicht-Hochstrittigkeit demnach 1.618,75 € je Verfahren.

Bei 222.324 Verfahren im Jahr 2007 und einem angenommenen Anteil hochstrittiger Fälle von 10% ergeben sich 22.232 hochstrittige Verfahren und ca. 55,4 Mio. € Gerichtskosten dieser hochstrittigen Verfahren. Die Mehrkosten durch Hochstrittigkeit belaufen sich dabei auf ca. 35,9 Mio. €. Es soll an dieser Stelle unterstrichen werden, dass es sich hierbei um eine deutlich konservative Schätzung handelt, da die weiteren bei Hochstrittigkeit anhängigen Verfahren nicht in die Berechnung eingehen und somit die Mehrkosten infolge Hochstrittigkeit eher unterschätzt werden.

Diese gesellschaftlichen Gerichtskosten bei Hochstrittigkeit teilen sich dabei wie folgt auf:

Position	Je Verfahren	Anzahl	Gesamt	Anteil in Prozent
Gerichtskosten	2.493 €	22.232	55.424.376 €	100,00 %
Gebühren	438 €	22.232	9.737.616 €	17,57 %
Prozesskostenhilfe	219 €	12.937	2.833.203 €	5,11 %
Mandanten			6.904.413 €	12,46 %
Defizit Justiz	2.055 €	22.232	45.686.760 €	82,43 %

Tabelle 6: Gesellschaftliche Gerichtskosten bei Hochstrittigkeit

Hierbei ist anzumerken, dass die Mehrkosten durch Hochstrittigkeit voll zu Lasten der Justizkasse, d.h. der öffentlichen Hand gehen, da sich die Gebühren für diese Verfahren nicht durch die zeitliche Mehrbelastung ändern.

Auch bei der Befragung von Anwälten in den beiden Befragungsräumen wurde von den Anwälten übereinstimmend angegeben, dass bedauerlicherweise Statistiken hinsichtlich der Fallzahlen, Verfahrensarten und Kosten sowie Differenzierungen nach hochstrittigen und nicht-hochstrittigen Fällen nicht verfügbar und vorhanden sind. Auch Nachfragen bei der Anwaltskammer ergaben diesbezüglich keine weiteren Informationen.

Im Rahmen der Befragung wurde als wesentliche Leistung der Anwälte die Beratung bezüglich des Scheidungsverfahrens und über die Scheidungsvoraussetzungen (Trennungszeiten, Zustimmung etc.) genannt. Des Weiteren erfolgt in diesem Zusammenhang auch Beratung betreffend der zwingend mit zu treffenden Regelungen des Versorgungsausgleichs. Weitere mögliche Beratungsthemen sind Ehegatten- und Kindesunterhaltsansprüche, Vermögensauseinandersetzungen, das elterliche Sorgerecht sowie das Umgangsrecht .

In Familiensachen ist die auf die Beratung beschränkte Tätigkeit häufig über bestehende Rechtsschutzversicherungen abgedeckt, die grundsätzlich Kostendeckung für die Beratung gewähren, wobei hier allerdings häufig eine Selbstbeteiligung in Höhe von durchschnittlich 150€ vereinbart ist, so dass dieser Betrag durch die beratene Partei zu tragen ist. Für finanziell schwache Parteien gibt es die Möglichkeit, über einen Beratungshilfeschein die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts zu finanzieren. Der Anwalt hat dann einen Direktanspruch gegen die Staatskasse, die mit einem Pauschalbetrag die gesamtaußergerichtliche Tätigkeit abgilt. Die reine Beratungsgebühr ist hier beschränkt auf 30 € netto, die Geschäftsgebühr (außergerichtliche Korrespondenz etc.) beträgt pauschal 70 € netto.

Statistiken zu den anwaltlichen Gebühren in Familiensachen liegen nicht vor. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst in der juristischen Fachliteratur festgestellt wird, dass „die Berechnung der Anwaltsvergütung in Familiensachen äußerst kompliziert ist, was daran liegt, dass neben den allgemeinen Vorschriften zahlreiche spezielle Gebühren- und Streitwertregelungen anzuwenden sind. Hinzu kommt, dass die Frage der Vergütungsberechnung häufig davon abhängt, in welcher Form eine Sache anhängig gemacht worden ist, also ob die Sache im Verbundverfahren anhängig gemacht wurde oder als selbständige Familiensache, ob es sich um ein Hauptsache- oder ein einstweiliges Anordnungsverfahren handelt.“ (Schneider, 2008, S.1259-1260).

Die Komplexität der Berechnung der entsprechenden anwaltlichen Gebühren übersteigt den Rahmen der hier vorliegenden Arbeit. Zudem lassen sich keine klaren diesbezüglichen Aussagen über Unterschiede zwischen hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft treffen. Zwar ist ein höherer anwaltlicher Aufwand bei Hochstrittigkeit zu erwarten, eine Größenordnung hinsichtlich der entsprechenden Gebühren lässt sich jedoch nicht sinnvoll abschätzen. Auch hierbei ist anzumerken, dass die Mehrkosten infolge Hochstrittigkeit wiederum somit unvollständig und unterschätzt werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ab 01.09.2009 das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft tritt. Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen ist grundlegend reformiert worden. Das derzeit noch geltende Verfahrensrecht in Familiensachen ist unübersichtlich und wenig anwenderfreundlich in verschiedenen Gesetzen geregelt: In der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit , der sogenannten Hausratsverordnung sowie in weiteren Gesetzen. Im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden diese Missstände beseitigt und die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens verbessert.(BMJ 2009).

Die entsprechenden Änderungen werden auch Einfluss haben auf die anwaltliche Abrechnung des familienrechtlichen Mandats. Die Gegenstandswerte sind dann nicht mehr im Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung geregelt, sondern in den §§ 33ff. des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen. Die neuen Wertvorschriften werden dann auch teilweise zu anderen Ergebnissen führen als nach bisherigem, altem Recht.

Deshalb wird auf eine weitere differenzierte Berechnung der Anwaltskosten verzichtet und die sehr vereinfachte und undifferenzierte obige Berechnung für die weitere Analyse mit übernommen. Es wird vereinfachend angenommen, dass sich die Anwaltskosten bei hochstrittiger Elternschaft nicht von denen bei nicht-hochstrittiger Elternschaft unterscheiden. Hier ergeben sich jedoch Ansatzpunkte für zukünftige zusätzliche Analyseschritte, sobald mit dem neuen Gesetz die entsprechenden Bedingungen geändert haben werden.

Da angenommen wird, dass sich die Anwaltskosten bei Hochstrittigkeit nicht ändern, ergibt sich folgende Gegenüberstellung der Kosten des Scheidungsverfahrens

Kosten des Scheidungsverfahrens		
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Anwaltskosten	3.177 €	3.177 €
Gerichtskosten	875 €	2.493 €
Summe Kosten Scheidungsverfahren	4.052 €	5.670 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	1.618 €	

Tabelle 7: Kosten des Scheidungsverfahrens

Kosten der Ergänzungspflegschaft nach §1909 BGB (Verfahrenspfleger)

Ähnlich wie bei den Kosten des Gerichtsverfahrens liegen wiederum für diesen Bereich keine verfügbaren und verwertbaren Zahlen hinsichtlich des Einsatzes von Verfahrenspflegern und Ergänzungspflegschaften nach §1909 BGB vor.

Im Rahmen der Expertenbefragung wurde auf die deutlich unterschiedliche Handhabung dieser Möglichkeit durch die jeweiligen Familienrichter hingewiesen. So würden teils eher entsprechende Verfahrenspfleger eingesetzt, teils würden eher familienpsychologische Gutachten in Auftrag gegeben. Ein Teil der Befragten gab an, dass Verfahrenspfleger häufiger bei hochstrittigen Verfahren eingesetzt werden würden. Genauere Zahlen ließen sich jedoch nicht ermitteln.

Zu den Kosten wurde angegeben, dass bei Einsatz eines Verfahrenspflegers häufig Kosten über 1000 € pro Fall entstehen würden, bei einem Stundensatz von ca. 35 € zuzüglich Fahrtkosten. Die Kosten würden der Staatskasse anfallen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) sieht der Gesetzgeber ab 1. September 2009 größere Einsatzgebiete für diese Interessensvertreter vor. Aus der bisherigen Kann-Regelung (das Gericht "kann" dem Kind einen Pfleger bestellen), wird nach der Inkrafttreten der Reform eine Hat-Regelung. D.h. künftig hat das Gericht in allen Verfahren, in denen Kinder beteiligt sind einen "Verfahrensbeistand" oder "Kinder-und Jugendanwalt" (so die zukünftig richtigen Bezeichnungen).

gen) zu bestellen. Tut es dies nicht, muss dies in einem Beschluss ausführlich begründet werden. Beschlossen ist in der Reform gleichfalls eine Änderung der Vergütung von Verfahrenspflegern im kindschaftsrechtlichen Verfahren auf einen Pauschalsatz von 350 € pro Fall, kann max. auf 550 € (inkl. Mehrwertsteuer) angehoben werden (§ 158 FamFG). Damit sinkt die Bezahlung bei einer bisherigen durchschnittlich sich um die 800 € belaufenden Summe nach Stunden auf die Hälfte. Experten schätzen dies als große Gefahr für die Qualität der Verfahrenspflege und das Kindeswohl ein. (BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, 2009).

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen und mangels verwertbarer Daten können deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sinnvollen Aussagen zu den Kosten der Ergänzungspflegschaft nach §1909 BGB und zu möglichen diesbezüglichen Unterschieden zwischen hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft getroffen werden. Der entsprechende Kostenbereich wird deshalb an dieser Stelle von der weiteren Analyse ausgeklammert und entsprechende Kosten nicht berücksichtigt. Auch hier ergeben sich jedoch Ansatzpunkte für weitere Untersuchungen insbesondere nach Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen. Wiederum bleibt festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Datenbasis die tatsächlichen Mehrkosten infolge Hochstrittigkeit auch in diesem Bereich wiederum unterschätzt werden.

Kosten von Leistungen des Jugendamts

Die folgenden Berechnungen basieren auf Befragungsergebnissen der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe. Hierbei werden wieder Interventionskosten für Nicht-hochstrittige und Hochstrittige Scheidungsfamilien getrennt unter Bezugnahme auf die erhobenen Daten ermittelt und geschätzt.

Der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe wurde hierbei eine Definition von Hochstrittigkeit nach Fichtner (2008) als Abgrenzungskriterium zur Verfügung gestellt.

Der Anteil hochstrittiger Scheidungsfälle wird in der Literatur mit etwa 10% der Scheidungsfamilien angegeben (Paul & Dietrich 2007, S. 10).

Für das Jahr 2008 werden in der Tabelle 8 die Tätigkeitshäufigkeiten für den gesamten Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe einschließlich Durlach angegeben. Hierbei wurde der Anteil des hochstrittigen Fallgeschehens durch die Sozial- und Jugendbehörde geschätzt.

§17 SGB VIII beschreibt als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe die Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung. Leistungen im Zusammenhang mit §1671 BGB umfasst entsprechende Leistungen des Sozialen Dienstes im Zusammenhang mit Fragestellungen der elterlichen Sorge. §1684 und §1685 BGB umfasst Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht und bezieht sich auf entsprechende Leistungen. § 1696 BGB bezieht sich auf die Abänderung und Prüfung gerichtlicher Anordnungen und dementsprechende Leistungen des Jugendamts. § 18 Absatz 3 SGB VIII bezieht sich auf Leistungen des betreuten Umgangs.

Bereich	Fälle gesamt	Davon HC	Zeitfaktor (durchschn. Bearb.Zeit)	Gesamte Bearb.Zeit für HC	Gesamtkosten (pro Std. 41€) für HC
§17 SGB VIII	404	90	15 Std.	1350 Std.	55.350 €
§1671 BGB	155	50	3 Std.	150 Std.	6.150 €
§1684+5 BGB	192	80	5 Std.	400 Std.	16.400 €
§ 1696 BGB	35	15	4 Std.	60 Std.	2.460 €
§18,3 SGB VIII	33	25	Pauschal	Pro Fall	15.415 €
Summe HC					95.750 €

Tabelle 8: Daten des Sozialen Dienstes der Stadt Karlsruhe

Es wird hierbei mit einem Stundenwert von 41 € gerechnet. Dieser erscheint zunächst als zufälliger örtlicher Kostensatz, entspricht jedoch in etwa nach KGSt den Stundenwerten für die Jahre 2008 und 2009 für einen Sozialarbeiter. Da es sich um Arbeitsplatzkosten handelt, sind auch Raummiete und andere Sachkosten abgedeckt.

Um Aussagen zu Wahrscheinlichkeiten und möglichen zu erwartenden durchschnittlichen Fallkosten ermitteln zu können, müssen zu den hier dargestellten Zahlen der Leistungsinanspruchnahme die entsprechenden Grundgesamtheiten (Inanspruchnahme und Nicht-Inanspruchnahmepopulation) abgeschätzt werden.

Da laut Bericht der Stadt Karlsruhe (Jugendamt der Stadt Karlsruhe 2009, S.3) die meisten Eltern „unmittelbar nach der Trennung keine Unterstützung in Form von professioneller Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst in Anspruch nehmen“, muss eine entsprechende Wahrscheinlichkeit unter $p=0,5$ liegen. Betrachtet man gleichzeitig die Anzahl hochstrittiger Beratungsfälle nach § 17 SGB VIII, so müsste bei einem etwa 10%igen Anteil von Hochstrittigkeit an allen Scheidungsfamilien die Grundgesamtheit zumindest in einer Größenordnung von ca. 900 Trennungen und Scheidungen liegen. Um beide Argumente zu berücksichtigen wird daher von einer Grundgesamtheit ausgegangen, die der Anzahl von Scheidung betroffener Kinder in zwei Jahren (2006: 493 und 2007: 490) in der Stadt Karlsruhe entspricht. Als Grundgesamtheit wird daher eine Zahl von 983 Scheidungen angenommen. Hierbei wird ein Verhältnis von 885 Scheidungen ohne Hochstrittigkeit (=90%) zu 98 hochstrittigen Scheidungen angenommen (=10%). Inhaltlich ließe sich hierfür argumentieren, dass auch Scheidungen aus dem Vorjahr und Trennungen, die erst im folgenden Kalenderjahr geschieden werden für den ASD zur potentiellen Grundgesamtheit an Beratungen zählen.

Aus den Daten der Stadt Karlsruhe lassen sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Zahlen zur Grundgesamtheit und Wahrscheinlichkeiten berechnen. Die Wahrscheinlichkeiten ergeben sich hierbei aus dem Verhältnis der angegebenen Fallzahlen zu den jeweiligen Grundgesamtheiten (NHC=885, HC=98).

Bereich	Fälle gesamt	Fälle NHC	Fälle HC	Wahrscheinlichkeit für Inanspruchnahme NHC	Wahrscheinlichkeit für Inanspruchnahme HC
§17 SGB VIII	404	314	90	0,3548	0,9184
§1671 BGB	155	105	50	0,1186	0,5102
§1684+5 BGB	192	112	80	0,1266	0,8163
§ 1696 BGB	35	20	15	0,0226	0,1531
§18,3 SGB VIII	33	8	25	0,0090	0,2551

Tabelle 9: Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamts

Aus den hier dargestellten Wahrscheinlichkeiten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamts pro Scheidung in den jeweiligen Grundgesamtheiten der Nicht-hochstrittigen und hochstrittigen Scheidungen lassen sich entsprechende durchschnittliche Fallbearbeitungszeiten pro Scheidung der entsprechenden Grundgesamtheiten (GG) berechnen. Hieraus lassen sich bei Kosten von 41 € pro Bearbeitungsstunde entsprechende Kostenwerte ermitteln und gegenüberstellen. Die errechneten Werte sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bereich	Wahrscheinlichkeit für Inanspruchnahme NHC	Wahrscheinlichkeit für Inanspruchnahme HC	Durchschn. Bearb.Zeit NHC/je Scheidung	Durchschn. Bearb.Zeit HC/je Scheidung	Durchschn. Kosten je Scheidung NHC der GG	Durchschn. Kosten je Scheidung HC der GG
§17 SGB VIII	0,3548	0,9184	5,32	13,78	218,20 €	564,80 €
§1671 BGB	0,1186	0,5102	0,36	1,53	14,59 €	62,76 €
§1684+5 BGB	0,1266	0,8163	0,63	4,08	25,94 €	167,35 €
§ 1696 BGB	0,0226	0,1531	0,09	0,61	3,71 €	25,10 €
§18,3 SGB VIII	0,0090	0,2551			5,57 €	157,14 €
Summe					268,01 €	977,14 €

Tabelle 10: Kosten von Leistungen des Jugendamts je Scheidung

Die Ergebnisse zeigen in der Gesamtheit, dass die Wahrscheinlichkeiten für die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts bei hochstrittiger Elternschaft jeweils deutlich erhöht sind. Die Werte zeigen erhöhte Inanspruchnahmen bei hochstrittiger Elternschaft, die um die Faktoren 2,6 (§17 SGB VIII) bis zum Faktor 28,3 (§18,3 SGB VIII) gegenüber nicht-hochstrittiger Elternschaft erhöht sind. Hochstrittige Eltern nehmen nach den hier vorliegenden Zahlen deutlich häufiger Leistungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts in Anspruch als nicht-hochstrittige Eltern. Aus dieser deutlich unterschiedlichen Inanspruchnahme von Leistungen resultiert schließlich ein sehr deutlicher durchschnittlicher Kostenunterschied bei der Gesamtheit der Leistungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts in Höhe von 709,13 € je Scheidung in der Grundgesamtheit. Scheidungen bei hochstrittiger Elternschaft bedingen demnach 3,6 fach höhere Kosten auf Seiten des Jugendamts als nicht-hochstrittige Scheidungen.

Für den Bereich des Jugendamtes des Neckar-Odenwald-Kreises konnten im Rahmen der Expertenbefragung keine entsprechend quantifizierte Daten ermittelt werden. Auch hier wurde der Mehraufwand für den Allgemeinen Sozialen Dienst bei hochstrittiger Elternschaft als erheblich eingeschätzt, jedoch konnten keine konkreten Zahlen genannt werden, die für einen Vergleich der beiden Befragungsräume hätten verwendet werden. Deshalb musste auf einen entsprechenden Vergleich verzichtet werden. Die Werte des Sozialen Dienstes der Stadt Karlsruhe wurden deshalb für diesen Bereich der Leistungen des Jugendamts als Berechnungsgrundlage für die weitere Analyse verwendet.

Kosten von weiteren Interventionen

Für die im Laufe der Trennungs- und Scheidungsphase in Anspruch genommenen Interventionen erfolgen in diesem Abschnitt Abschätzungen der hierfür entstandenen Kosten und möglicher Kostenunterschiede zwischen hochstrittigen und nicht-hochstrittigen Eltern. Die hier dargestellten Ergebnisse basieren in der Regel auf Befragungsdaten im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“, die an unterschiedlichen Projektstandorten erhoben wurden. Die Daten wurden dankenswerterweise den Autoren für die vorliegende Analyse zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Herkunft der verwendeten Datenquellen kann im Bereich der weiteren Interventionen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es im Bereich der Beratung von Eltern zu Überschneidungen mit dem Leistungsbereich der Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts kommt, somit gegebenenfalls Leistungen doppelt erfasst bzw. geschätzt werden. Dies erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, da bisher lediglich Aufwendungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfasst worden. Alle weiteren Interventionen, die betrachtet werden, werden nicht vom Sozialen Dienst erbracht, sondern von Beratungsstellen. Zu einer Überschneidung könnte es nur dann kommen, wenn in der Statistik des ASD unter § 17 Beratungsleistungen der Erziehungsberatungsstelle mit erfasst worden wären. Dies ist aber hier auszuschließen, da der ASD die Erziehungsberatung überhaupt nicht als eine im diesem Kontext Leistungen erbringende Stelle im Blick gehabt hat. Da zudem die folgenden, entsprechenden Leistungen sehr häufig von Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen erbracht werden, die in der Regel nicht organisatorisch mit dem Sozialen Dienst des Jugendamts verknüpft sind, wurde entschieden, die vorliegenden Ergebnisse als voneinander getrennte Leistungsbereiche zu betrachten und eventuelle Überschneidungen zu vernachlässigen.

Aus der Befragung von Leistungserbringern außerhalb des Jugendamts in den beiden Befragungsräumen konnten keine verlässlichen Daten bezüglich möglicher unterschiedlicher Inanspruchnahmen

von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft ermittelt werden, die gegebenenfalls in die Analyse der Kosten hätten einbezogen werden können. Diesbezügliche statistische Daten werden nicht erfasst. Deshalb wurden in der Regel bei den Berechnungen der Kosten die Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Befragung von Eltern im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ einbezogen.

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern (N=144) werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Für die vorliegende Untersuchung wurden zwei Gruppen dieser befragten Eltern miteinander verglichen. Zum einen wurde für die Gruppe der „hochstrittigen Elternschaft (HC)“ (N=40), diejenigen Eltern ausgewählt, die nach einem objektiven Kriterium (Fremdeinschätzung durch das Projekt) entsprechend klassifiziert wurden. Für die Vergleichsgruppe der „nicht-hochstrittigen Elternschaft (NHC)“ (N=40) wurden diejenigen Eltern ausgewählt, die das objektive Kriterium nicht erfüllten und zudem ihre eigene subjektive Konflikteinschätzung mit „wenig oder keine Konflikte“ angaben. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass alle in die Untersuchung des Projekts einbezogenen Fälle in der Perspektive ihrer Hochstrittigkeit ausgewählt worden sind. Die abgrenzten „Nicht-Hochstrittigen“ dieser Stichprobe sind deshalb nicht repräsentativ für nicht hochstrittige Scheidungen, die unterstützende Leistungen in Anspruch nehmen. Sollte die unterschiedliche Leistungsanspruchnahme von Nicht-HC und HC untersucht werden, hätte eine Normalstichprobe von Beratern herangezogen werden müssen. Hier sind aber nur in unterschiedlichem Maße (hoch)strittige Fälle eingegangen. Möglicherweise ergibt sich hierdurch eine Unterschätzung des Unterschieds zwischen hochstrittigen und nicht-hochstrittigen Eltern. Weiter ist zu bedenken, dass aufgrund der geringen Anzahl der Befragten die Ergebnisse mit entsprechender Vorsicht zu betrachten und zu interpretieren sind. Dennoch können die Ergebnisse erste Anhaltspunkte und Hinweise für weitere Untersuchungen liefern.

Im Folgenden werden für die im Rahmen der Befragung von Eltern erfassten Leistungsbereiche jeweils das Vorgehen bei der Kostenschätzung und deren Ergebnisse im einzelnen dargestellt.

Kosten ambulanter Psychotherapie der Eltern

Vorgehen

Bei der Berechnung wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde der ambulanten Psychotherapie der Eltern werden entsprechende Gebührensätze für Richtlinienpsychotherapie in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen EBM angesetzt. Nach Liebold&Zalewski (2009) ergeben sich mit Stand 1.1.2009 für das Jahr 2009 Kostensätze für eine Einzelspsychotherapiestunde eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten in Höhe von 81,03 €.

Als Mittelwert der Interventionsdauer werden für beide Gruppen gemeinsam ein durchschnittlicher Wert von 25 Interventionsstunden je Intervention angesetzt. Dies entspricht dem Antragsvolumen einer Kurzzeittherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,25$ ($N=10$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,125$ ($N=5$) ermittelt.

Intervention	Ambulante Psychotherapie Eltern	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,125	0,25
Kosten pro Stunde der Intervention	81,03 €	81,03 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	25	25
Gesamtkosten pro Intervention	2.025,75 €	2.025,75 €
Interventionskosten an p relativiert	253,22 €	506,44 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		253,22 €

Tabella 11: Interventionskosten ambulante Psychotherapie der Eltern

Die Unterschiede in den Kosten für die ambulante Psychotherapie der Eltern im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass diese bei hochstrittiger Elternschaft deutlich höher war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 253,22 €.

Kosten Psychotherapie bei Kur-/Klinikaufenthalt

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,15$ ($N=6$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,05$ ($N=2$) ermittelt.

Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittlichen Kosten pro Behandlungsfall ermittelt.

Ergebnisse

Intervention	Psychosomatischer Kur-/Klinikaufenthalt	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,05	0,15
Kosten pro Tag der Intervention	154,00 €	154,00 €
durchschn. Zahl der Interventionstage	40	40
Gesamtkosten pro Intervention	6.160,00 €	6.160,00 €
Interventionskosten an p relativiert	308,00 €	924,00 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		616,00 €

Tabelle 12: Interventionskosten Psychosomatischer Kur-/Klinikaufenthalt

Als Kosten eines psychosomatischen Kuraufenthalts (psychosomatische Rehabilitation) lassen sich nach Steffanowski (2008, S.67) Behandlungskosten in Höhe von 6.160 € ermitteln. Diese ergeben sich aus einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von 40 Tagen und einem durchschnittlichen Tagessatz von 154 €. Da psychotherapeutische Leistungen in diesem Tagessatz enthalten sind und die Gesamtkosten sinnvollerweise zu betrachten sind, werden die gesamten Behandlungskosten hier angesetzt.

Die Unterschiede in den Kosten für die Psychotherapie der Eltern bei Kur-/Klinikaufenthalt im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der deutlich unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass diese bei hochstrittiger Elternschaft mehr als doppelt so hoch war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 616,00 €.

Kosten der Ehe-/Partnerberatung vor Trennung

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittlichen Kosten pro Beratungsfall ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Beratungsfall werden die von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008) für den Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen aus der Statistik für das Jahr 2003 ermittelten durchschnittlichen Fallkosten pro Beratungsfall herangezogen. Hierbei wurden als durchschnittliche Fallkosten ein Wert von 1.200 € angegeben (Menne et al., 2006). Nach Rücksprache mit diesem Autor muss der Aufwand für die Beratung bei Hochstrittigkeit im Vergleich zu einer nicht-hochstrittigen Beratung zumindest verdoppelt werden. In Ermangelung weiterer Schätzwerte wird dementsprechend in der Folge von einem verdoppelten Beratungsaufwand bei Hochstrittigkeit ausgegangen.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,175$ ($N=7$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,1$ ($N=4$) ermittelt.

Intervention	Ehe- / Partnerberatung vor der Trennung	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,1	0,175
Kosten pro Stunde der Intervention	k.A.	k.A.
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	k.A.	k.A.
Gesamtkosten pro Intervention	1.200,00 €	2.400,00 €
Interventionskosten an p relativiert	120,00 €	420,00 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		300,00 €

Tabella 13: Interventionskosten Ehe-/Partnerberatung vor der Trennung

Die Unterschiede in den Kosten für die Ehe-/ Partnerberatung vor der Trennung der Eltern im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention und dem erhöhten Beratungsaufwand bei Hochstrittigkeit begründet. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 300,00 €.

Kosten von Mediation

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittlichen Kosten pro Beratungsfall ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde Mediation gibt Van de Loo (2008) einen Rahmen von 100 € bis 200 € an. Vergleicht man diesen Wert mit anderen Stundensätzen empfiehlt sich für die Kostenabschätzung eine Orientierung an der unteren Grenze dieses Bereichs. Deshalb werden als Kosten pro Durchführungsstunde Mediation ein Wert von 100 € angesetzt.

Intervention	Mediation	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,075	0,075
Kosten pro Stunde der Intervention	100,00 €	100,00 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	1,5	1,31
Gesamtkosten pro Intervention	150,00 €	131,00 €
Interventionskosten an p relativiert	11,25 €	9,83 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	-1,43 €	

[Tabelle 14: Interventionskosten Mediation](#)

Als Mittelwert der jeweiligen Interventionsdauer wird bei Hochstrittigkeit ein durchschnittlicher Wert von 1,31 Interventionsstunden und bei Nicht-Hochstrittigkeit ein Wert von 1,54 Stunden je Intervention angesetzt. Diese Werte ergaben sich als Mittelwerte der entsprechenden Fragebogenfrage.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,075$ ($N=3$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit ebenfalls von $p=0,075$ ($N=3$) ermittelt.

Die Unterschiede in den Kosten für die Mediation im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen durchschnittlichen Zahl von Interventionsstunden begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass diese bei hochstrittiger Elternschaft etwas niedriger war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand und der relativ geringen Inanspruchnahme von Mediation insgesamt resultierten schließlich etwas höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei nicht-hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 1,43 €.

Kosten der Elternberatung für mich allein

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittlichen Kosten pro Beratungsfall ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Beratungsfall werden die von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008) für den Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen aus der Statistik für das Jahr 2003 ermittelten durchschnittlichen Fallkosten pro Beratungsfall herangezogen. Hierbei wurden als durchschnittliche Fallkosten ein Wert von 1.200 € angegeben. Bei Hochstrittigkeit wird von einem verdoppelten Beratungsaufwand ausgegangen (siehe oben).

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,25$ ($N=10$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,15$ ($N=6$) ermittelt.

Die Unterschiede in den Kosten für die Intervention „Elternberatung für mich allein“ im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention und dem erhöhten Beratungsaufwand bei Hochstrittigkeit begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass die Inanspruchnahme bei hochstrittiger Elternschaft etwas höher war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 420,00 €.

Intervention	Elternberatung für mich allein	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,15	0,25
Kosten pro Stunde der Intervention	k.A.	k.A.
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	k.A.	k.A.
Gesamtkosten pro Intervention	1.200,00 €	2.400,00 €
Interventionskosten an p relativiert	180,00 €	600,00 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		420,00 €

Tabella 15: Interventionskosten Elternberatung für mich allein

Kosten der Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittlichen Kosten pro Beratungsfall ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Beratungsfall werden die von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008) für den Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen aus der Statistik für das Jahr 2003 ermittelten durchschnittlichen Fallkosten pro Beratungsfall herangezogen. Hierbei wurden als durchschnittliche Fallkosten ein Wert von 1.200 € angegeben. Bei Hochstrittigkeit wird von einem verdoppelten Beratungsaufwand ausgegangen (siehe oben).

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,325$ ($N=13$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,275$ ($N=11$) ermittelt.

Intervention	Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,275	0,325
Kosten pro Stunde der Intervention	k.A.	k.A.
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	k.A.	k.A.
Gesamtkosten pro Intervention	1.200,00 €	2.400,00 €
Interventionskosten an p relativiert	330,00 €	780,00 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		450,00 €

Tabella 16: Interventionskosten Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner

Die Unterschiede in den Kosten für die Intervention „Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner“ im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention und dem erhöhten Beratungsaufwand bei Hochstrittigkeit begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass die Inanspruchnahme bei hochstrittiger Elternschaft etwas höher war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 450,00 €.

Kosten von Familiensitzungen (Eltern und Kind)

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde der Familiensitzungen (Eltern und Kind) werden in Ermangelung anderer Schätzdaten entsprechende Gebührensätze für Richtlinienpsychotherapie in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen EBM angesetzt. Nach Liebold&Zalewski (2009) ergeben sich mit Stand 1.1.2009 für das Jahr 2009 Kostensätze für eine Gruppenpsychotherapiestunde (50 min, kleine Gruppe, pro Person) eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten in Höhe von 40,25 €. Für eine Familiensitzung mit drei Personen ergeben sich entsprechend Kosten in Höhe von 120,75 €.

Als Mittelwert der Interventionsdauer wird bei Hochstrittigkeit ein durchschnittlicher Wert von 2,31 Interventionsstunden, bei Nicht-Hochstrittigkeit ein Wert von 1,3 Stunden je Intervention angesetzt. Dieser Wert ergab sich als Mittelwert der entsprechenden Fragebogenfrage.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,200$ ($N=8$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,075$ ($N=3$) ermittelt.

Intervention	Familiensitzungen (Eltern und Kind)	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,075	0,2
Kosten pro Stunde der Intervention	120,75 €	120,75 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	1,3	2,31
Gesamtkosten pro Intervention	156,98 €	278,93 €
Interventionskosten an p relativiert	11,77 €	55,79 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		44,01 €

Tabelle 17: Interventionskosten Familiensitzungen (Eltern und Kind)

Die Unterschiede in den Kosten für die Intervention Familiensitzungen (Eltern und Kind) im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Dauer und Inanspruchnahme der Intervention begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass diese bei hochstrittiger Elternschaft jeweils höher waren als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 44,01 €.

Kosten des begleiteten Umgang

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde des begleiteten Umgangs werden für beide Gruppen ein Wert von 44,52 € angesetzt. Dieser Wert ergibt sich aus der Rahmenleistungsbeschreibung Begleiteter Umgang zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006 bzw. der Anpassung der Preiskalkulation zum 01.05.2009.

Als Mittelwert der Interventionsdauer ergibt sich aus den Fragebogendaten für beide Gruppen gemeinsam ein durchschnittlicher Wert von 9,75 Interventionsstunden je Intervention.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,075$ und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,086$ ermittelt.

Intervention	Begleiteter Umgang	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,025	0,075
Kosten pro Stunde der Intervention	44,52 €	44,52 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	9,75	9,75
Gesamtkosten pro Intervention	434,07 €	434,07 €
Interventionskosten an p relativiert	10,85 €	32,56 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	21,70 €	

Tabelle 18: Interventionskosten Begleiteter Umgang (nicht berücksichtigt)

Die hier ermittelten Werte für den begleiteten Umgang auf der Grundlage der beschriebenen Befragungsdaten differieren deutlich mit den von der Stadt Karlsruhe angegebenen Werten. Da es sich bei den Daten der Stadt Karlsruhe um eine größere Bezugsgröße aus einer jährlichen, internen Tätigkeitsdokumentation handelt, werden diese Daten im folgenden für den Bereich des begleiteten Umgangs weiter verwendet. Die hier ermittelten Werte werden aus diesem Grund in der weiteren Analyse nicht berücksichtigt.

Kosten für Diagnostische Abklärung meines Kindes

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde der diagnostischen Abklärung meines Kindes werden entsprechende Gebührensätze für Richtlinienpsychotherapie in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen EBM angesetzt. Diagnostische Leistungen werden dabei in der Regel in der probatorischen Phase erbracht. Nach Liebold&Zalewski (2009) ergeben sich mit Stand 1.1.2009 für das Jahr 2009 Kostenätze für eine Probatorische Sitzung eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten in Höhe von 61,34 €.

Intervention	Diagnostische Abklärung meines Kindes	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,05	0,1
Kosten pro Stunde der Intervention	61,43 €	61,43 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	6	6
Gesamtkosten pro Intervention	368,58 €	368,58 €
Interventionskosten an p relativiert	18,43 €	36,86 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC		18,43 €

Tabelle 19: Interventionskosten Diagnostische Abklärung meines Kindes

Als Mittelwert der Interventionsdauer werden für beide Gruppen gemeinsam ein durchschnittlicher Wert von 6 Interventionsstunden je Intervention angesetzt. Dies entspricht dem Zeitvolumen einer probatorischen Phase (in der diagnostische Leistungen erbracht werden) vor Aufnahme einer Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,100$ ($N=4$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,05$ ($N=2$) ermittelt.

Die Unterschiede in den Kosten für die Intervention „Diagnostische Abklärung meines Kindes“ im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft liegen in der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Intervention begründet. Aus den Fragebogendaten ergab sich, dass diese bei hochstrittiger Elternschaft etwas höher war als bei nicht-hochstrittiger Elternschaft. Aus diesem Umstand resultierten schließlich höhere durchschnittliche Kosten für die Intervention bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von 18,43 €.

Kosten einer Scheidungseinzeltherapie für das Kind

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde der Scheidungseinzeltherapie für das Kind werden entsprechende Gebührensätze für Richtlinienpsychotherapie in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen EBM angesetzt. Nach Liebold&Zalewski (2009) ergeben sich mit Stand 1.1.2009 für das Jahr 2009 Kostensätze für eine Einzelpsychotherapiestunde eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten in Höhe von 81,03 €.

Als Mittelwert der Interventionsdauer werden für beide Gruppen gemeinsam ein durchschnittlicher Wert von 25 Interventionsstunden je Intervention angesetzt. Dies entspricht dem Antragsvolumen einer Kurzzeittherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,050$ ($N=2$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit von $p=0,05$ ($N=2$) ermittelt.

Intervention	Scheidungseinzeltherapie Kind	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0,05	0,05
Kosten pro Stunde der Intervention	81,03 €	81,03 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	25	25
Gesamtkosten pro Intervention	2.025,75 €	2.025,75 €
Interventionskosten an p relativiert	101,29 €	101,29 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	0,00 €	

Tabelle 20: Interventionskosten Scheidungseinzeltherapie für das Kind

Es ergaben sich hierbei keine Unterschiede in den Kosten für die Intervention Scheidungseinzeltherapie für das Kind im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft.

Kosten einer Scheidungsgruppentherapie für das Kind

Vorgehen

Aus einer im Rahmen des Projekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Befragung von Eltern werden entsprechende Daten zu durchgeführten Interventionen in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Hochstrittigkeit ausgewertet. Es wird eine Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention bei Hochstrittigkeit und bei Nicht-Hochstrittigkeit ermittelt. Ebenfalls werden für beide Gruppen die durchschnittliche Interventionsdauer in Stunden und die Kosten pro Durchführungsstunde ermittelt.

Ergebnisse

Als Kosten pro Durchführungsstunde der Scheidungsgruppentherapie für das Kind werden entsprechende Gebührensätze für Richtlinienpsychotherapie in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen EBM angesetzt. Nach Liebold&Zalewski (2009) ergeben sich mit Stand 1.1.2009 für das Jahr 2009 Kostensätze für eine Gruppenpsychotherapiestunde (90 min, große Gruppe, pro Kind) eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten in Höhe von 40,60 €.

Intervention	Scheidungsgruppentherapie Kind	
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Intervention: p	0	0
Kosten pro Stunde der Intervention	40,60 €	40,60 €
durchschn. Zahl der Interventionsstunden	20	20
Gesamtkosten pro Intervention	812,00 €	812,00 €
Interventionskosten an p relativiert	0,00 €	0,00 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	0,00 €	

Tabelle 21: Interventionskosten Scheidungsgruppentherapie für das Kind

Als Mittelwert der Interventionsdauer werden für beide Gruppen gemeinsam ein durchschnittlicher Wert von 20 Interventionsstunden je Intervention angesetzt. Dieser Wert ergab sich als Mittelwert der entsprechenden Fragebogenfrage.

Als Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Intervention werden aus den Fragebogendaten bei Hochstrittigkeit eine Wahrscheinlichkeit von $p=0,0$ ($N=0$) und bei Nicht-Hochstrittigkeit ebenfalls von $p=0,0$ ($N=0$) ermittelt.

Es ergaben sich hierbei keine Unterschiede in den Kosten für die Intervention Scheidungseinzeltherapie für das Kind im Vergleich von hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft. Die Leistung wurde von keinem der Befragten in Anspruch genommen.

Zusammenfassung der weiteren Interventionskosten

In den vorherigen Abschnitten wurden die Berechnungen für die Kosten der so genannten weiteren Interventionskosten für jede einzelne Intervention ausführlich bezüglich des Vorgehens und der Ergebnisse erläutert.

In der Tabelle 22 wird nun ein Überblick über die bei den einzelnen Interventionen entstehenden Kosten bei nicht-hochstrittiger und hochstrittiger Elternschaft gegeben, sowie dargestellt welche Mehrkosten bei hochstrittiger Elternschaft zu erwarten sind. Zusätzlich wird dargestellt, welche Intervention durch welchen Kostenträger finanziert wird.

Schließlich werden in der Tabelle 22 die Kosten der weiteren Interventionen aufsummiert und zusammengefasst.

Durch die in der Tabelle aufgeführten weiteren Interventionen nach Trennung und Scheidung ergeben sich somit bei Hochstrittigkeit durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von 2.100,24 € pro Fall.

Dies entspricht einem durchschnittlichen Mehraufwand von ca. 157 % gegenüber einer nicht-hochstrittigen Scheidung.

Intervention	Kosten keine Hochstrittigkeit	Kosten keine Hochstrittigkeit	bei Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Intervention
Ambulante Psycho- therapie Eltern	253,22 €	506,44 €	253,22 €	Krankenversicherung
Psychosomatische Kur Eltern	308,00 €	924,00 €	616,00 €	Krankenversicherung
Eheberatung vor Trennung	120,00 €	420,00 €	300,00 €	Beratungsstellen Jugendhilfe
Mediation	11,25 €	9,83 €	-1,42 €	Eltern
Eheberatung allein	180,00 €	600,00 €	420,00 €	Beratungsstellen Jugendhilfe
Eheberatung ge- meinsam	330,00 €	780,00 €	450,00 €	Beratungsstellen Jugendhilfe
Familiensitzungen	11,77 €	55,79 €	44,01 €	Beratungsstellen Jugendhilfe
Diagnostische Ab- klärung Kind	18,43 €	36,86 €	18,43 €	Krankenversicherung
Scheidungseinzel- therapie Kind	101,29 €	101,29 €	0,00 €	Krankenversicherung
Scheidungsgruppen- therapie Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Krankenversicherung
Summe aller ge- nannten Interventi- onen	1.333,96 €	3.434,21 €	2.100,24 €	

Tabella 22: Überblick über die weiteren Interventionskosten

Betrachtet man die Aufteilung der Kosten nach Kostenträgern ergeben sich für die einzelnen Kostenträger folgende Darstellungen:

Für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurden die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Leistungen und Mehrkosten ermittelt.

Intervention	Kosten keine Kosten Hochstrittigkeit	Kosten keine Kosten Hochstrittigkeit	bei Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Intervention
Ambulante Psychotherapie Eltern	253,22 €	506,44 €	253,22 €	Krankenversicherung
Psychosomatische Kur Eltern	308,00 €	924,00 €	616,00 €	Krankenversicherung
Diagnostische Abklärung Kind	18,43 €	36,86 €	18,43 €	Krankenversicherung
Scheidungseinzeltherapie Kind	101,29 €	101,29 €	0,00 €	Krankenversicherung
Scheidungsgruppen-therapie Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Krankenversicherung
Summe aller genannten Interventionen	680,94 €	1.568,59 €	887,65 €	

Tabelle 23: weitere Interventionskosten der GKV

Hierbei zeigten sich Mehrkosten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bei hochstrittiger Elternschaft in Höhe von durchschnittlich 887,65 € je Fall gegenüber nicht-hochstrittiger Elternschaft. Dies entspricht einem um ca. 130 % erhöhten Mehraufwand gegenüber einer nicht-hochstrittigen Scheidung.

Für den Bereich weiterer Interventionen (zusätzlich zu den Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes) der Jugendhilfe ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Ergebnisse.

Intervention	Kosten Hochstrittigkeit	keine Kosten Hochstrittigkeit	bei Kosten Hochstrittigkeit	Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Intervention
Eheberatung Trennung	vor 120,00 €	420,00 €	300,00 €		Beratungsstellen Jugendhilfe
Eheberatung lein	al- 180,00 €	600,00 €	420,00 €		Beratungsstellen Jugendhilfe
Eheberatung meinsam	ge- 330,00 €	780,00 €	450,00 €		Beratungsstellen Jugendhilfe
Familiensitzungen	11,77 €	55,79 €	44,02 €		Beratungsstellen Jugendhilfe
Summe aller ge- nannten Inter- ventionen	641,77 €	1.855,79 €	1.214,02 €		

Tabelle 24: weitere Interventionskosten der Jugendhilfe

Auch hier zeigen sich für den Bereich der Jugendhilfe deutliche Mehrkosten bei hochstrittiger Elternschaft. Diese betragen pro hochstrittiger Scheidung durchschnittlich 1.214,02 €, was einem um ca. 189 % höheren Kostenaufwand gegenüber einer nicht-hochstrittigen Scheidung entspricht.

In der folgenden Übersicht werden diese Aufteilungen nochmals für die einzelnen Kostenträger verdeutlicht.

Kostenträger	Kosten Hochstrittigkeit	keine Kosten Hochstrittigkeit	bei Kosten Hochstrittigkeit	Mehrkosten Hochstrittigkeit	Prozentuale Mehr- kosten
Krankenversicherung	680,94 €	1.568,59 €	887,65 €	130 %	
Jugendhilfe	641,77 €	1.855,79 €	1.214,02 €	189 %	
Eltern	11,25 €	9,83 €	-1,42 €	-12 %	
Summe aller ge- nannten Inter- ventionen	1.333,96 €	3.434,21 €	2.100,25 €	157 %	

Tabelle 25: Kostenträger der weiteren Interventionskosten

Kosten der lokalen/regionalen Kooperation

Die hier dargestellte Kostenabschätzung beruht auf Befragungsergebnissen im Bereich der Stadt Karlsruhe. Das dortige Kooperationsmodell „Karlsruher Weg“ besteht Oktober 2005 in Form einer Arbeitsgemeinschaft „Karlsruher Weg“ in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Trennung und Scheidung Bruchsal“ und dem Arbeitskreis Ettlingen. Es ergeben sich dabei 3-4 Arbeitstreffen jährlich (jeweils mittwochs von 16 bis 18 Uhr) an denen ca. 20 Fachleute und Prozessbeteiligte aus verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen teilnehmen (Mitarbeiter des Jugendamts, von Beratungsstellen, Familienrichter, Rechtsanwälte, Mediatoren, Familientherapeuten etc.). Die Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung der am Karlsruher Kooperationsmodell in gerichtlichen Umgangs- und Sorgestreitigkeiten beteiligten Berufsgruppen erfolgte im Juli 2008; eine offizielle Feierstunde und öffentliche Präsentation des „Karlsruher Weges“ für die Fachöffentlichkeit und Presse am 21. Januar 2009; es gibt eine eigene Internetseite mit aktuellen Terminen und Materialien: www.karlsruherweg.de. Seit 1990 gibt es zudem Tagungen der „Interdisziplinären Facharbeitsgemeinschaft Trennung und Scheidung“; (Organisationsteam: Caritasverband, Diakonisches Werk, Sozialdienst katholischer Frauen, Sozial- und Jugendbehörde/Stadt Karlsruhe) Die Tagungen finden zweimal jährlich statt (jeweils freitags von 13.30 bis 16.30 Uhr); mit jeweils aktuellen Themen und Referent/-innen aus dem regionalen beruflichen Umfeld.

Für eine Kostenabschätzung der Kosten der lokalen Kooperation wird für ein Arbeitstreffen des Arbeitskreises ein Zeitaufwand von 3 Stunden (incl. Vor- und Nachbereitung) pro Person bei vier jährlichen Treffen angesetzt. Dies ergibt für den Arbeitskreis ein zeitlicher Aufwand von ca. 240 Stunden pro Jahr. Für die Tagungen werden jeweils ein Teilnehmerkreis von 30 Personen und ein zeitlicher Aufwand von 3 Stunden pro Person angesetzt. Bei zwei jährlichen Tagungen ist somit von einem zeitlichen Aufwand von insgesamt 180 Stunden auszugehen. Betrachtet man beide Elemente zusammen ist von einem zeitlichen Aufwand für die lokale Kooperation in der Größenordnung von ca. 420 Arbeitsstunden auszugehen. Bei einem anzusetzenden Stundensatz von 41€ pro Arbeitsstunde (entsprechend dem Stundensatz der Stadt Karlsruhe) ergeben sich somit als jährliche Kosten der lokalen/regionalen Kooperation ca. 17.220 €. Hierbei sind entsprechende Sachkosten nicht berücksichtigt.

Kosten der lokalen Kooperation	keine Hochstrittigkeit	bei Hochstrittigkeit	Mehrkosten Hochstrittigkeit	Prozentuale Mehrkosten
Kostenanteil an Gesamtkosten	13.383,86 €	3.835,80 €	----	---
Durchschnittliche Kosten je Scheidung	15,12 €	39,14 €	24,02 €	158,86 %

Tabelle 26: Kosten der lokalen Kooperation

Bei einer geschätzten Inanspruchnahme von Leistungen im Bereich Trennung und Scheidung für das Jahr 2008 in Höhe 404 Fällen ergeben sich Fallkosten der Kooperation in Höhe von 42,62 € pro Fall der Inanspruchnahme-Population. Bei 314 nicht-hochstrittigen Fällen ergeben sich somit Kosten in diesem Bereich in Höhe von 13.383,86 €. Bei 90 hochstrittigen Fällen ergeben sich Kosten der Kooperation in Höhe von 3.835,80 €. Relativiert man diese Zahlen wiederum an der Gesamtzahl möglicher Fälle (Inanspruchnahme und Nicht-Inanspruchnahme: 885 NHC + 98 HC) so ergeben sich die in der Tabelle 26 dargestellten Kosten der lokalen/regionalen Kooperation.

Dabei zeigt sich, dass aufgrund der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialen Dienstes bei hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft sich deutliche Kostenunterschiede je Scheidung zwischen hochstrittiger und nicht-hochstrittiger Elternschaft für den Bereich der Kooperation ergeben. Im Vergleich zu den gesamten direkten Kosten erscheint jedoch der Anteil der Kosten der Kooperation als relativ gering.

Zusammenfassung der direkten Kosten

Die bisher ermittelten Kosten des Scheidungsverfahrens sowie der Kosten des Jugendamts und weiterer Interventionen werden unter dem Begriff der direkten Kosten zusammengefasst, da sie im direkten Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung und damit zusammenhängender Interventionen stehen. In der folgenden Tabelle werden diese direkten Kosten übersichtlich zusammengefasst.

Intervention	Kosten Hochstrittigkeit	keine Kosten Hochstrittigkeit	Kosten bei Hochstrittigkeit	Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Mehrkosten
Kosten Scheidungsverfahren	4.052,00 €	5.670,00 €	1.618,00 €		Justizkasse
Jugendamt Sozialer Dienst	268,01 €	977,14 €	709,13 €		Jugendhilfe
Jugendhilfe Interventionen	641,77 €	1.855,79 €	1.214,02 €		Jugendhilfe
Jugendhilfe Kooperation	15,12 €	39,14 €	24,02 €		Jugendhilfe
GKV Interventionen	680,94 €	1.568,59 €	887,65 €		GKV
Elternfinanzierte Interventionen	11,25 €	9,83 €	-1,42 €		Eltern
Summe aller genannten Interventionen	5.669,09 €	10.120,49 €	4.451,40 €		

Tabelle 27: Zusammenfassung der direkten Kosten

Nochmals durch Subsummierung von Kostenarten vereinfacht ergibt sich folgendes Bild:

Intervention	Kosten Hochstrittigkeit	keine Kosten Hochstrittigkeit	bei Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Mehr- kosten
Kosten Scheidungs- verfahren	4.052,00 €	5.670,00 €	1.618,00 €	Justizkasse
Kosten der Jugend- hilfe	924,90 €	2.872,07 €	1.947,17 €	Jugendhilfe
GKV Interventionen	680,94 €	1.568,59 €	887,65 €	GKV
Elternfinanzierte Interventionen	11,25 €	9,83 €	-1,42 €	Eltern
Summe aller ge- nannten Interventi- onen	5.669,09 €	10.120,49 €	4.451,40 €	

Tabelle 28: Kostenträger der Mehrkosten

Die Mehrkosten infolge von Hochstrittigkeit ergeben dabei bei den direkten Kosten eine Kostenerhöhung um ca. 78 % der ursprünglichen direkten Kosten bei Nicht-Hochstrittigkeit.

Die Mehrkosten werden dabei zu ca. 36 % durch die Justizkasse bzw. die öffentliche Hand getragen, ca. 44 % trägt der Jugendhilfehaushalt und ca. 20 % trägt das System der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Eltern tragen nach den hier vorliegenden Berechnungen keine Mehrkosten bei den direkten Kosten. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass einige Kostenbereiche wegen der dürftigen Datenlage bzw. im Verlauf dieses Jahres sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht einbezogen oder nur sehr grob abgeschätzt werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlichen Mehrkosten im Bereich der direkten Kosten eher konservativ geschätzt wurden also eher unterschätzt wurden.

Folgekosten im weiteren Lebensweg der Eltern

Andreß et al. (2003) berichten in ihrer Arbeit recht detailliert über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Sie differenzieren hierbei im Wesentlichen sechs wirtschaftliche Folgearten von Trennung und Scheidung und versuchen darüber hinaus Risikogruppen zu identifizieren. Sie betrachten jedoch nicht gezielt hochstrittige Scheidungsfamilien. Deshalb wird nachfolgend auf die Ergebnisse dieser Arbeit eingegangen und dabei gezielt versucht, Aussage- und Interpretationsmöglichkeiten auch für hochstrittige Scheidungsfamilien abzuleiten. Darüberhinaus werden an geeigneter Stelle auch statistische Daten und Befragungsergebnisse mit einbezogen.

Einkommenssituation nach Trennung und Scheidung

Andreß et al. (2003, S. 36) identifizieren fünf Risikofaktoren, von denen angesichts der Unterschiede in den Einkommen und Kinderbetreuung in besonderem Maße Frauen betroffen sein dürften:

- Die mit einer getrennten Haushaltsführung verbundenen zusätzlichen Kosten
- Der Einkommensbedarf für zu betreuende Kinder und die durch die Betreuung beschränkten Erwerbsmöglichkeiten
- Unzureichende Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils
- Verlust des Partnereinkommens
- Das Risiko einer ungleichen Aufteilung des Ehekapitals bestehend aus Sach-, Geld-, Sozial- und Humanvermögen.

Als Indikator für Einkommensveränderungen verwenden die Autoren ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen, das „gemäß einem Vorschlag der OECD den Einkommensbedarf weiterer Erwachsener im Haushalt mit 50% und den der Kinder mit 30% des Einkommensbedarfes der ersten Person im Haushalt veranschlagt“ (Andreß et al., 2003, S.44). Sie differenzieren die Effekte in vier Umverteilungsschritten. Die Entstehung des verfügbaren Einkommens gliedert sich hierbei in die Einkommensentstehung (Markteinkommen), die Besteuerung (modifiziertes Markteinkommen), die private Umverteilung inklusive Unterhaltszahlungen (modifizierte Markteinkommen nach Umverteilung zwischen Privathaushalten) sowie Transferleistungen des Sozialstaats inklusive Leistungen der Sozialversicherung (modifizierte Markteinkommen nach privater und staatlicher Umverteilung). Die hier berichteten Zahlen beziehen sich auf das verfügbare Einkommen nach staatlichen Transferleistungen, d.h. nach den vier berichteten Umverteilungsschritten und werden zu Preisen von 1995 (=Bezugsjahr) bewertet. Im folgenden werden entsprechende Einkommenswerte der Zeitpunkte t_1 =zwei Jahre vor der Trennung und t_2 =ein Jahr nach der Trennung miteinander verglichen. Die Rohdaten stammen aus den Jahren 1984-1999. Deshalb erfolgt hier zunächst auch eine Darstellung in DM-Werten.

Weiter werden die Effekte für Männer und Frauen getrennt und für verschiedene Vergleichsgruppen ausgewiesen. Die nächste Tabelle zeigt einige der Ergebnisse.

Gruppe	Männer			Frauen		
	Median t1	Median t2	Veränd. %	Median t1	Median t2	Veränd. %
Trennung vom Ehepartner gesamt	31.193 DM	29.990 DM	- 4 %	28.519 DM	19.919 DM	- 27 %
Tod des Ehepartners	26.108 DM	31.063 DM	+ 18 %	28.381 DM	26.553 DM	- 2 %
Trennung v. Lebenspartner	33.112 DM	33.113 DM	+ 4 %	31.811 DM	27.176 DM	- 10 %
Verheiratete	33.133 DM	35.028 DM	+ 6 %	33.251 DM	34.855 DM	+ 5 %

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.53

Tabelle 29: Bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen nach Trennung und Scheidung

Die Ergebnisse zeigen, dass sich bei Frauen im Mittel deutlich stärkere negative Effekte (= - 27 %) im bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen nach Trennung ergeben als bei Männern (= -4 %). Die Effekte sind auch nicht einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation zuzuschreiben, da Verheiratete im gleichen Zeitraum Verbesserungen im Bereich von 5-6 % erreichten.

Betrachtet man bei Trennung vom Ehepartner ferner, ob Kinder im neuen Haushalt nach der Trennung leben ergibt sich folgende in der nächsten Tabelle dargestellte Situation:

Gruppe	Männer			Frauen		
	Median t1	Median t2	Veränd. %	Median t1	Median t2	Veränd. %
Nach Trennung mit Kind	32.575 DM	29.223 DM	- 10 %	25.526 DM	18.056 DM	- 26 %
Nach Trennung ohne Kind	31.193 DM	30.071 DM	0 %	41.829 DM	26.323 DM	- 29 %

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.56

Tabelle 30: Trennungseinkommen mit und ohne Kinder

Betrachtet man diese Ergebnisse so wird deutlich, dass Frauen mit Kindern nach Trennung im eigenen Haushalt im Mittel das geringste bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen der betrachteten Gruppen besitzen und damit relativ am stärksten von einer möglichen Einkommensarmut bedroht sind.

In einer weiteren Tabelle lassen sich die Effekte privater und staatlicher Umverteilung abschätzen.

Einkommens- konzept	Männer			Frauen		
	Median t1	Median t2	Veränd. %	Median t1	Median t2	Veränd. %
Markteinkommen	39.804 DM	47.253 DM	+ 7 %	37.116 DM	17.861 DM	- 46 %
Markteinkommen nach Besteuerung	31.127 DM	32.382 DM	+ 4 %	26.382 DM	15.960 DM	- 41 %
Einkommen nach privater Umver- teilung	30.276 DM	29.084 DM	- 6 %	26.003 DM	17.550 DM	- 34 %
Einkommen nach staatlicher Um- verteilung	31.193 DM	29.990 DM	- 4 %	28.519 DM	19.919 DM	- 27 %
Einkommen abzgl. Wohnkos- ten	25.749 DM	23.717 DM	- 11 %	23.584 DM	15.629 DM	- 33 %

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.59

Tabelle 31: Effekte privater und staatlicher Umverteilung

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass im Mittel bei Männern nach privater und staatlicher Umverteilung und nach Abzug von Wohnkosten Verluste nach Trennung und Scheidung im Bereich von ca. 11 % des früheren bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens sich ergeben. Demgegenüber sind dies bei Frauen im Mittel ca. 33 %. Dies bedeutet, dass selbst nach privater und staatlicher Umverteilung sich bei Frauen im Mittel ein massiver Einkommensverlust nach Trennung und Scheidung ergibt.

Weiter zeigen Andreß et al. (2003, S.75), dass bei Männern das Armutsrisiko nach Trennung und Scheidung nur geringfügig steigt (von 7 % zwei Jahre vor der Trennung auf 11 % ein Jahr nach der Trennung), währenddessen sich das Armutsrisiko der Frauen nach Trennung und Scheidung von 20% auf 34 % verändert. Als Determinanten des Armutsrisikos nach einer Trennung nennen hierbei die Autoren das Geschlecht (mehr als doppelt so hohes Risiko für Frauen), eine kurze Scheidungsdauer (Scheidung bereits nach einem Jahr) sowie Kinder im Haushalt nach der Trennung (knappe Verdoppelung des Armutsrisikos). Die hier genannten Befunde verdeutlichen das relativ hohe Armutsrisiko von

Frauen mit Kindern im eigenen Haushalt nach Trennung und Scheidung. Das Armutsrisiko für Frauen sinkt in den Folgejahren nach der Trennung wieder, erreicht jedoch nicht das Ausgangsniveau und ist jeweils höher als das der Männer.

Berechnung von Einkommensverlusten

Mit Hilfe der von Andreß et al. (2003, S.50-51) dargestellten und ermittelten Zahlen, lässt sich eine Abschätzung der in der Folge von Trennung und Scheidung zu erwartenden Einkommensverlusten vornehmen. Hierbei werden zunächst Zahlen zu den jährlichen prozentualen Einkommensverlusten nach Trennung gegenüber weiter Verheirateten geschätzt. Aus der aus S. 50 oben dargestellten Abbildung werden entsprechende Einkommenswerte grafisch entnommen. Diese werden in Bezug gesetzt zu rechnerisch ermittelten Werte bei angenommener Nicht-Trennung. Dabei berichten Andreß et al. (2003, S.53) von einer 6%igen Einkommensverbesserung in einem 3-Jahres-Zeitraum bei Verheirateten. Aus diesem Grund wird bei der rechnerischen Ermittlung von einer jährlichen Einkommenssteigerung um 2% bei Verheirateten ausgegangen und an diesen Werten die Veränderungen bei Getrennten relativiert. Die nächste Abbildung zeigt grafisch den geschätzten Verlauf der prozentualen Einkommensverluste im bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen vom Zeitpunkt zwei Jahre vor der Trennung bis 6 Jahre nach der Trennung.

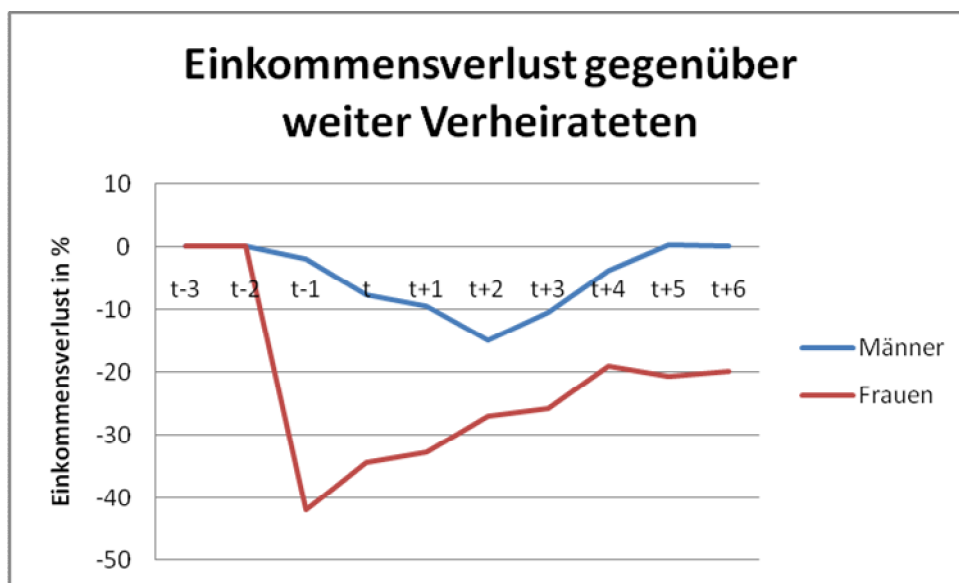


Abbildung erstellt anhand eigener Berechnung anhand der Daten von Andreß (2003, S.50)

Abbildung 2: Einkommensverluste nach Trennung gegenüber weiter Verheirateten

Die Grafik zeigt deutlichere Einkommensverluste bei Frauen als bei Männern. Bei Männern zeigen sich Einkommensverluste in einem Zeitraum von 1 Jahr vor der Trennung bis 4 Jahre nach der Trennung. Nach 5 Jahren nach der Trennung scheint es keine weiteren Einkommensverluste gegenüber weiter verheirateten Männern nach den vorhandenen Daten zu geben. In den 6 Jahren, in denen bei Männern Einkommensverluste entstehen, ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher prozentualer Verlust gegenüber weiter verheirateten Männer von 8,15 %. Bei Frauen ergibt sich eine deutlich andere Situation. So ergeben sich in dem Zeitraum von 1 Jahr vor der Trennung bis 4 Jahre nach der Trennung ebenfalls deutliche Einkommensverluste, jedoch scheinen sich auch nach 5 Jahren nach

der Trennung die prozentualen Einkommensverluste bei Frauen nicht mehr abzunehmen sondern sich einer möglicherweise dauerhaften Marke von 20% Einkommensverlust anzunähern. In einem Zeitraum von 6 Jahren (t-1 bis t+4) ergeben sich bei Frauen hierbei durchschnittliche prozentuale Einkommensverluste gegenüber weiter verheirateten Frauen in Höhe von 30,2%. Für die weiteren Folgejahre kann ein dauerhafter Einkommensverlust von 20% angenommen werden.

	Männer	Frauen	Frauen mit Kindern
Einkommen vor Trennung in DM (Bezugsjahr 1995)	31.193 DM	28.519 DM	25.526 DM
Einkommen vor Trennung in € (Bezugsjahr 1995)	15.948 €	14.582 €	13.051 €
Einkommen vor Trennung in € (Bezugsjahr 2008)	21.371 €	19.539 €	17.489 €
Durchschnittl. EK-Verlust t-1 bis t+4	Proz. 8,15 %	30,2 %	30,2 %
Einkommen nach Trennung in € (Bezugsjahr 2008) (Jahr 1-6 nach Trenn.)	19.630 €	13.638 €	12.207 €
jährlicher EK-Verlust t-1 bis t+4	1.742 €	5.901 €	5.282 €
Summe EK-Verlust t-1 bis t+4 (6 Jahre)	10.451 €	35.405 €	31.689 €
Proz. Dauerhafter EK-Verlust ab 7 Jahren	0%	20%	20%
Einkommen nach Trennung in € (Bezugsjahr 2008) (ab 7.Jahr nach Trenn.)	21.371 €	15.631 €	13.991 €
Jährlicher dauerhafter EK-Verlust ab 7 Jahren	0 €	3.908 €	3.498 €

Tabelle erstellt nach eigenen Berechnungen

Tabelle 32: Berechnung von Einkommensverlusten

Um zu einer aktuellen Abschätzung von Einkommensverlusten gelangen zu können, müssen die Daten aus dem Bezugsjahr 1995 an die aktuelle Entwicklung angeglichen werden. Hierzu erscheint das

Bruttoinlandsprodukt (BIP) ein geeigneter Indikator für die Entwicklung der Einkommen zu sein. Das Statistische Bundesamt (2009) berichtet ein BIP für das Jahr 1995 von 1.848,5 Mrd. € und für das Jahr 2008 ein BIP von 2.489,4 Mrd. €. Daraus lässt sich eine Fortschreibung der Einkommensentwicklung von 1995 bis 2008 mit dem Faktor 1,34 ermitteln. Zusätzlich sind die früheren DM-Werte mit dem Faktor 1/1,95583 in €-Werte umzuwandeln. Die Ergebnisse dieser Abschätzung werden in der Tabelle 32 getrennt für Männer und Frauen insgesamt und für Frauen mit nach der Trennung im Haushalt lebenden Kindern dargestellt.

Die dargestellten Zahlen deuten darauf hin, dass Männer deutlich geringere Einkommensverluste nach Trennung hinnehmen müssen als Frauen. Für Frauen ergeben sich nach den Berechnungen nicht nur in den ersten sechs Jahren nach der Trennung über dreimal höhere Einkommensverluste als bei den Männern. Anders als bei den Männern scheinen sich auch nach über sechs Jahren dauerhafte Einkommensverluste in Höhe von ca. 20 % gegenüber weiter verheirateten Frauen zu ergeben. Bedeutsam ist ferner, dass Frauen mit nach Trennung im Haushalt lebenden Kindern dauerhaft mit dem geringsten bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen aller drei betrachteten Gruppen auskommen müssen.

Veränderung der Erwerbsbeteiligung im Zusammenhang mit der Trennung

Andreß et al. (2003, S.142) finden bei Männern und Frauen ohne Kinder nur relativ geringe Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung im Zusammenhang mit der Trennung.

Bei Frauen mit Kindern gibt es dagegen häufiger Veränderungen der Erwerbsbeteiligung. Da sie vor der Trennung häufig nicht Vollzeit erwerbstätig und daher stärker vom Einkommen der Ehemänner abhängig sind, wächst nach der Trennung bei ihnen der Wunsch und Druck zur Ausweitung ihrer Erwerbsbeteiligung. Etwa ein Drittel von ihnen arbeitet nach der Trennung mehr. Jede achte Frau mit Kindern würde gerne mehr arbeiten, kann dies aber nicht umsetzen. Die Autoren betrachten diese Gruppe als besondere Risikogruppe, da sie wegen geringer eigener Einkommen und teils fehlender oder unzureichender Unterhaltszahlungen zu einem großen Teil auf Sozialleistungen angewiesen ist. Knapp 60 % dieser Gruppe müssen Wohngeld beantragen und gut 40 % beziehen Sozialhilfe. Als wesentliche Gründe, die eine Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbsbeteiligung verhindern nennen die Autoren eine geringe Bildung und noch nicht schulpflichtige Kinder, die zu betreuen sind.

Kindes- und Ehegattenunterhalt nach Trennung und Scheidung

In einer von Andreß et al. (2003, S. 167 ff) durchgeführten Befragung von nach der Scheidung mit minderjährigen Kindern lebenden Frauen und Männern ergaben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse:

Prozent	Frauen			Männer		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
Kinderunterhaltsberechtigte	94%	96%	95%	19%	23%	20%
Davon:						
mit regelmäß. und vollständig. Empfang	67%	54%	64%	19%	11%	17%
mit unzureichendem Empfang	12%	13%	12%	3%	11%	5%
Ohne Empfang von Kindesunterhalt	21%	33%	24%	78%	78%	78%

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.167

Tabelle 33: Empfang von Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung

Die Tabelle zeigt, dass rund ein Viertel der kindesunterhaltberechtigten Frauen keinen Kindesunterhalt empfangen und ein weiteres Achtel der Frauen nur unzureichend diesen empfangen. Dies bedeutet, dass bei Frauen mit kindesunterhaltsberechtigten Kindern in rund einem Drittel der Fälle Unterhaltsprobleme vorliegen. Bei Männern ergeben sich prozentual noch höhere Werte, allerdings ist die Zahl der Berechtigten insgesamt deutlich geringer.

In Rahmen dieser Befragung wurde weiter erhoben, dass 64 % der kindesunterhaltsberechtigten Frauen, die keinen Kindesunterhalt erhalten, diesen zum Befragungszeitpunkt (nach der Scheidung) nicht eingefordert haben.

Als Determinanten regelmäßiger und vollständiger Kindesunterhaltszahlungen werden neben dem Erwerbsstatus des Ehepartners vor allem der Kindeskontakt und die Qualität der Elternbeziehung genannt. Insbesondere häufige Besuchskontakte zwischen Kind und Unterhaltspflichtigem geringe Auseinandersetzungen zwischen den Eltern werden als günstige Faktoren für regelmäßige und vollständige Zahlungen ermittelt. Nach Andreß et al. ist dieser Faktor hochsignifikant hinsichtlich seiner Effektstärke. Insofern kann bei hochstrittigen Scheidungsfamilien mit einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit (Risiko ist um den Faktor 2,65 erhöht) für unzureichenden oder fehlenden Empfang von Kindesunterhalt ausgegangen werden. (Andreß et al. 2003, S. 181).

Betrachtet man Zahlen zum durch die öffentliche Hand geleisteten Unterhaltsvorschuss erhält man für die Empfängerinnen von Unterhaltsvorschuss folgendes Bild:

Regelmäßigkeit des Empfangs von Kindesunter- halt	Trennung			Nach der Scheidung		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
mit regelmäÙ. und vollständig. Empfang	8%	18%	10%	6%	8%	17%
mit unzureichen- dem Empfang	27%	57%	32%	17%	25%	12%
Ohne Empfang von Kindes- unterhalt	57%	67%	58%	66%	80%	59%

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.185

Tabelle 34: Regelmäßigkeit des Empfangs von Kindesunterhalt

Die Empfängerinnen von Unterhaltsvorschussleistungen erhalten nach der Scheidung zu 59 % keinen Kindesunterhalt durch die Unterhaltspflichtigen und weitere 12 % nur unzureichenden Kindesunterhalt durch die Unterhaltspflichtigen.

In ähnlicher Weise berichten die Autoren über den Empfang von Trennungsunterhalt und Ehegattenunterhalt. Hier zeigt sich, dass ca. 60 % der berechtigten Frauen nach der Trennung keinen Trennungsunterhalt empfangen und ca. 65% der berechtigten Frauen nach der Scheidung keinen Ehegattenunterhalt empfangen.

Bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindes- und Ehegattenunterhalt wird in nur 34% der Fälle beides regelmäßig und vollständig bezahlt. In 18 % der Fälle wird überhaupt kein Unterhalt bezahlt, in 25 % der Fälle erfolgt nur regelmäßige Zahlung des Kindesunterhalt und kein Ehegattenunterhalt, in 13 % der Fälle erfolgt nur unzureichende Zahlung des Kindesunterhalt und kein Ehegattenunterhalt und in 7% der Fälle erfolgt beides unzureichend.

Die rechtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bei unzureichenden oder ausbleibenden Zahlungen erscheint darüber hinaus eher wenig genutzt oder erfolgversprechend

Prozentualer Anteil der	Kindesunterhaltsberechtigten	Trennungsunterhaltsberechtigten
Wenden an einen Rechtsanwalt oder Gericht	43 %	23 %
Unterhaltsklage eingereicht	25 %	14 %
Davon: Klage subjektiv erfolgreich	58 %	49 %
Versuch Einkommen pfänden zu lassen	17 %	8 %
Davon: Pfändung subjektiv erfolgreich	49 %	40 %

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß et al. 2003, S.237

Tabelle 35: Rechtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Die Tabelle verdeutlicht zum einen die relativ geringe Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und gleichzeitig die subjektiv eher geringe Zufriedenheit mit dem Erfolg entsprechender Bemühungen.

Berechnung entgangener Unterhaltsleistungen

Für das Jahr 2006 werden aus einer repräsentativen Befragung (SOEP) für Frauen nach Trennung und Scheidung als Durchschnitt empfangener monatlicher Unterhaltszahlungen ein Wert von 387,60 € genannt (Statista, 2009). Auf ein Jahr bezogen ergeben sich damit empfangene Zahlungen in Höhe von 4.651 €. Diese Werte sind bereits in das verfügbare Einkommen der Frauen mit nach Trennung im Haushalt lebenden Kindern einbezogen.

	Keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Durchschnittliche jährliche Unterhaltsleistungen	4.651 €	4.651 €
Wahrscheinlichkeit für keinen Erhalt von Zahlungen	p=0,24	p=0,614
Durchschnittliche entgangene Unterhaltsleistungen pro Jahr	1.116 €	2.856 €
Verlust durch Hochstrittigkeit je Jahr	-	1.740 €

Tabelle erstellt entsprechend eigener Berechnungen

Tabelle 36: Berechnung entgangenen Unterhalts bei hochstrittiger Elternschaft

Aus der vorhergehenden Tabelle zum Kindesunterhalt wurde deutlich, dass rund 24% der Frauen mit Anspruchsberechtigung dennoch keinen Kindesunterhalt erhalten. Weiter wurde bereits berichtet, dass das Risiko bei hochstrittiger Elternschaft für Frauen keinen Kindesunterhalt zu beziehen als um den Faktor 2,65 erhöht angesehen werden kann. Das Risiko für diese Frauen keinen Kindesunterhalt zu erhalten läge dann bei 61,4%. Daraus lassen sich nun Unterschiede in den Unterhaltsleistungen zwischen hochstrittigen Eltern (hier Frauen) und nicht-hochstrittigen Eltern berechnen. Die Tabelle 36 zeigt die entsprechend errechneten Ergebnisse.

Die hier ermittelten Ergebnisse legen nahe, dass bei Hochstrittigkeit Frauen mit nach der Trennung im Haushalt lebenden Kindern gegenüber Frauen ohne Hochstrittigkeit nochmals deutlich stärkere Verluste im Bereich nicht erhaltener Unterhaltsleistungen hinnehmen müssen.

Betrachtet man diesen zusätzlichen Verlust bei Hochstrittigkeit in Zusammenhang der generellen Einkommensverluste und zieht den Einkommensverlust durch Hochstrittigkeit ab so ergibt sich folgende Darstellung.

	Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Hochstrittigkeit	Keine	Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Hochstrittigkeit
Einkommen vor Trennung in € (Bezugsjahr 2008)	17.489 €		17.489 €
Durchschnittl. Proz. EK-Verlust t-1 bis t+4	30,2 %		40,1 %
Einkommen nach Trennung in € (Bezugsjahr 2008) (Jahr 1-6 nach Trenn.)	12.207 €		10.467 €
jährlicher EK-Verlust t-1 bis t+4	5.282 €		7.022 €
Summe EK-Verlust t-1 bis t+4 (6 Jahre)	31.689 €		42.132 €
Proz. Dauerhafter EK-Verlust ab 7 Jahren	20%		30 %
Einkommen nach Trennung in € (Bezugsjahr 2008) (ab 7.Jahr nach Trenn.)	13.991 €		12.251 €
Jährlicher dauerhafter EK-Verlust ab 7 Jahren	3.498 €		5.238 €

Tabelle erstellt entsprechend eigener Berechnungen

Tabelle 37: Einkommensverluste bei hochstrittiger Elternschaft

Aus der Tabelle lässt sich ein weiterer durchschnittlicher Einkommensverlust bei Hochstrittigkeit für Frauen mit nach der Trennung im Haushalt lebenden Kindern in Höhe von ca. 10 % des Vor-Trennungs-Einkommens entnehmen. Dieser weitere Einkommensverlust wiegt für diese Frauen umso schwerer, da sie auch ohne Hochstrittigkeit erhebliche Einkommensverluste hinnehmen müssen. Der Verlust bei Hochstrittigkeit in Form zusätzlich entgangener Unterhaltsleistungen beträgt für diese Frauen hierbei nochmals ca. 14% des zuvor verfügbaren Einkommens bzw. ca. 17% des dann noch letztendlich verfügbaren Einkommens.

In der hier dargestellten Modellrechnung werden zusätzliche Modellannahmen bezüglich dauerhafter Einkommensverluste an dieser Stelle eingeführt. Die maximale Dauer aller Einkommensverluste wird auf 9 Jahre begrenzt. Bei einer angenommenen gemeinsamen Haushaltsführung mit einem Kind vom ersten bis 18. Lebensjahr und einem angenommenen Durchschnittsalter des Kindes von 9 Jahren bei der Trennung, ergeben sich durchschnittliche 9 Jahre der gemeinsamen Haushaltsführung mit dem Kind. Nach diesem Zeitraum ist eine gemeinsame Haushaltsführung nicht mehr anzunehmen und das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen des Haushalts ändert sich damit. Deshalb sind entsprechende Effekte auf die Dauer von neun Jahren zu begrenzen.

Mit dieser zusätzlichen Annahme ergeben sich folgende Gesamteffekte bezüglich von Einkommenseffekten.

		Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Hochstrittigkeit	Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Keine Hochstrittigkeit
Summe EK-Verlust t-1 bis t+4 (6 Jahre)		31.689 €	42.132 €
Summe EK-Verlust ab Jahr 7 bis 9 (3Jahre)		10.494 €	15.714 €
Gesamtsumme EK-Verlust 9 Jahre		42.183 €	57.846 €
Differenz Hochstrittigkeit – Nicht-Hochstrittigkeit		–	15.663 €

Tabelle erstellt entsprechend eigener Berechnungen

Tabelle 38: Zusammenfassung der Einkommensverluste bei hochstrittiger Elternschaft

Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach der Trennung

Andreß et al. (2003, S.261) nennen Quoten des Bezugs von Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt bei getrennt lebenden in einer Zeitreihe von 3 Jahren vor der Trennung bis 5 Jahren nach der Trennung.

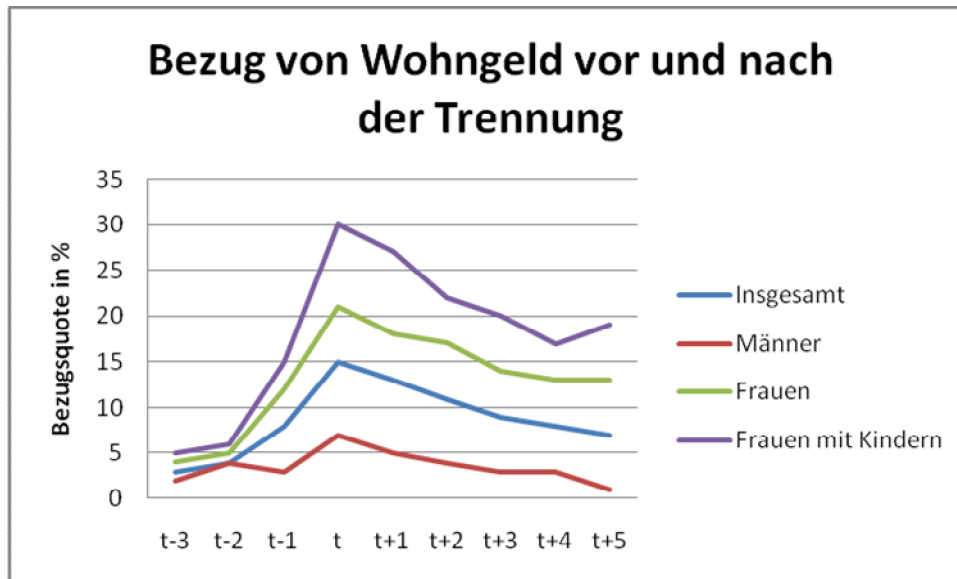


Abbildung erstellt nach Andreß, 2003, S.261

Abbildung 3: Bezug von Wohngeld vor und nach der Trennung

Die hier dargestellte Grafik veranschaulicht den Anstiegs des Bezugs von Wohngeld in der Trennungsphase deutlich und dass bei Frauen eine höhere Bezugsquote längerfristig verbleibt. Bei Frauen mit Kindern ist der höchste Anstieg im Verlauf der Trennung ersichtlich und dass die Bezugsquote um ca. 10 % höher als vor der Trennung verbleibt.

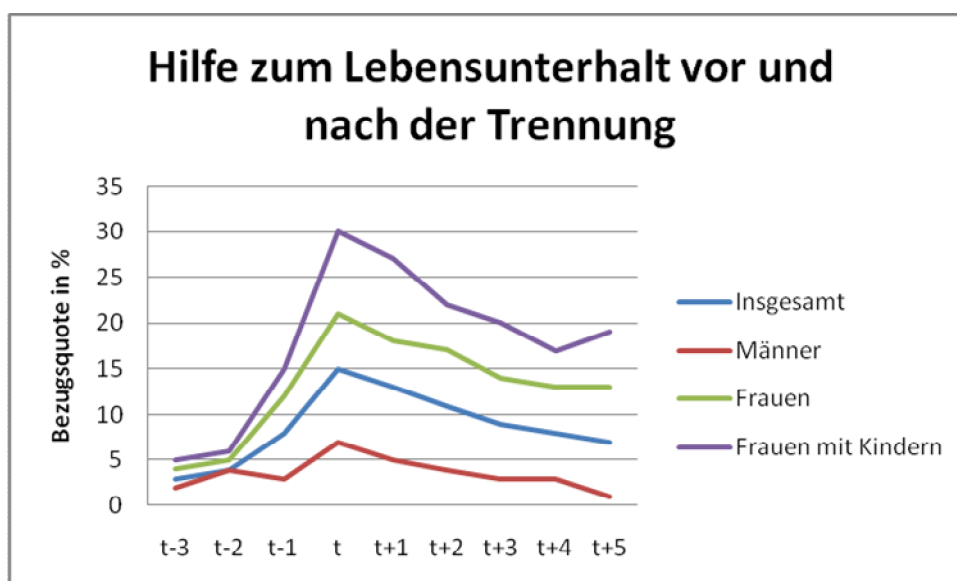


Abbildung erstellt nach Andreß, 2003, S.261

Abbildung 4: Hilfe zum Lebensunterhalt vor und nach der Trennung

Die Abbildung zeigt ähnlich wie die vorherige eine deutlich stärkere Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Trennung von Frauen und insbesondere von Frauen mit Kindern.

Frauen empfangen aufgrund einer Trennung mehr als dreimal so oft wie Männer Wohngeld und mehr als viermal so oft Hilfe zum Lebensunterhalt. Frauen mit Kindern weisen noch höhere Raten der Beantragung und des anschließenden Bezugs der betrachteten beiden Sozialleistungen auf. 29 % von ihnen beantragen und beziehen im Zusammenhang mit der Trennung Wohngeld, ein gutes Viertel (26%) beziehen Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei getrennt lebenden Frauen insgesamt besteht das Haushaltseinkommen durchschnittlich zu 27 % aus Sozialleistungen, bei getrennt lebenden Frauen mit Kindern sogar zu 35 %.

Zu der tatsächlichen Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen nennen Andreß et al. (2003, S.267) für Kindesunterhaltsberechtigten mit unzureichenden oder ausbleibenden Unterhaltszahlungen folgende Zahlen:

Prozent	Insgesamt	Männer	Frauen
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss	74 %	59 %	79 %
Wenden an Jugend- oder Sozialamt	42 %	6 %	54 %
Erhalt von Unterhaltsvorschuss	27 %	4 %	35 %
Erhalt von Sozialhilfe	19 %	-	26 %
Erhalt von UV und Sozialhilfe	13 %	-	17 %

Tabelle vereinfacht erstellt nach Andreß, 2003, S. 267

Tabelle 39: Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen

Berechnung des Anteils von Sozialleistungen am verfügbaren Einkommen

Aufgrund der Neustrukturierung der Sozialleistungen ab dem Jahr 2004 (Übergang der Sozialhilfe in Hartz IV und ALG II etc.) lassen sich die vorliegenden bisherigen Zahlen jedoch nicht mehr in die neue Systematik sinnvoll überführen. Vielmehr bleibt nur eine relativ vage Abschätzung möglich, die von einem Anteil von öffentlichen Sozialleistungen am verfügbaren Einkommen von getrennt lebenden Frauen mit Kindern von 35 % ausgeht. Dabei sind 35% von einem durchschnittlichen verfügbaren Jahreseinkommen von 12.207 € ein Betrag von ca. 4.272 € jährlicher Anteil durch Sozialleistungen. Dies würde monatlichen Sozialleistungen in Höhe von ca. 365 € entsprechen. Geht man ferner davon aus, dass bei Hochstrittigkeit diesen Frauen jährlich aufgrund entgangener Unterhaltszahlungen nur ein durchschnittliches jährliches Einkommen von ca. 10.467 € zur Verfügung steht, würde bei ange-

nommener gleicher Zahlung von Sozialleistungen dies einen Anteil der Sozialleistungen am gesamten verfügbaren Einkommen dieser Personengruppe von ca. 40% ergeben.

Daraus ergeben sich für die Entstehungsseite des verfügbaren Einkommens folgende in der nächsten Tabelle abgebildeten Zahlen.

	Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Hochstrittigkeit	Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt: Keine Hochstrittigkeit
Einkommen nach Trennung in € (Bezugsjahr 2008) (Jahr 1-6 nach Trenn.)	12.207 € (=100%)	10.467 € (=100%)
Davon aus Unterhaltsleistungen (private Transfers)	3.534 € (=29%)	1.796 € (=17%)
Davon aus Sozialleistungen	4.272 € (=35%)	4.272 € (=41%)
Davon Resteinkommen (eigene Berufstätigkeit etc.)	4.401 € (=36%)	4.399 € (=42%)

Tabelle erstellt entsprechend eigener Berechnungen

[Tabelle 40: Entstehungsseite des verfügbaren Einkommens](#)

Die dargestellten Zahlen zeigen, dass bei Hochstrittigkeit für Frauen mit Kindern nach Trennung im Haushalt in Vergleich zu keiner Hochstrittigkeit die Bedeutung von Unterhaltsleistungen (private Transfers) deutlich geringer und die Bedeutung von Sozialleistungen (öffentliche Transfers) deutlich größer für das verfügbare Einkommen ist.

Bezüglich der Einkommensverluste von Männern können an dieser Stelle keine Aussagen zu Unterschieden bezüglich Hochstrittigkeit versus Nicht-Hochstrittigkeit getroffen werden.

Krankheitskosten psychischer Störungen bei den Eltern

Empirische Befunde

Im Bundesgesundheitsurvey 1998 wird bei der erwachsenen Wohnbevölkerung eine 12-Monats-Prävalenz in Höhe von 32,1 % für das Vorliegen irgendeiner psychischen Störung angegeben. Von diesen 32,1 % werden jedoch nur 36,4 % behandelt. (Wittchen & Jacobi, 2002). Damit kann von einer Behandlungsquote von 11,68 % der Gesamtbevölkerung ausgegangen werden.

Das Statistische Bundesamt (2008) ermittelt für das Jahr 2006 als direkte Kosten psychischer Erkrankungen einen Wert von 26,657 Mrd. € an. Hinzu kommen als indirekte Kosten noch 638.000 verlorene Erwerbsjahre, die in der Statistik für das Jahr 2006 angegeben werden.

Ebenfalls für das Jahr 2006 werden vom Statistischen Bundesamt (2008) ein Volkseinkommen je Erwerbstätigen in Höhe von 50.617 € und eine Bevölkerungszahl von 82,315 Mio. Menschen für Deutschland angegeben.

Bezogen auf das Volkseinkommen je Erwerbstätigen lassen sich die verlorenen Erwerbsjahre in indirekte Kosten für psychische Erkrankungen für das Jahr 2006 in Höhe von 32,294 Mrd. € umrechnen. Insgesamt ergibt sich damit als Summe von indirekten und direkten Kosten psychischer Erkrankungen für das Jahr 2006 ein Wert von 58,951 Mrd. € bzw. 716 € pro Person der Wohnbevölkerung. Bei einer Behandlungsquote von 11,68 % der Gesamtbevölkerung im Bereich psychischer Erkrankungen ergeben sich weiter durchschnittliche Kosten in Höhe von 6130 € je behandelter Person im Jahr 2006.

Goeschel (2005, S.9) berichtet über deutlich erhöhte Risiken für behandelte psychische Störungen infolge von Trennung und Scheidung gegenüber Nicht-Geschiedenen. So werden ein um den Faktor 2,394 erhöhtes Risiko bei Männern und ein um den Faktor 1,588 erhöhtes Risiko bei Frauen berichtet. Es ergeben sich jedoch bisher keine gesicherten Hinweise für Unterschiede im Risiko für behandelte psychische Störungen bei Hochstrittigkeit versus keine Hochstrittigkeit bei den Eltern. Insofern lassen sich lediglich allgemeine Effekte für Männer und Frauen nach Trennung und Scheidung berechnen.

Kosten psychischer Krankheiten pro Jahr bei den Eltern nach Trennung und Scheidung

	Männer	Frauen
Wahrscheinlichkeit für Erkrankung: p	0,2796	0,1854
Erhöhtes Risiko gegenüber Normalbevölkerung	2,394	1,588
durchschn. Kosten für psych. Erkrankungen	1.713,95 €	1.136,50 €
davon direkte Kosten	771,28 €	511,43 €
davon indirekte Kosten	942,67 €	625,07 €
Unterschied Männer-Frauen	577,45 €	

Tabelle 41: Kosten psychischer Krankheiten bei den Eltern

Folgekosten im weiteren Lebensweg der Kinder

Krankheitskosten psychischer Störungen

Empirische Befunde

Im Bundesgesundheitsurvey 1998 wird bei der erwachsenen Wohnbevölkerung eine 12-Monats-Prävalenz in Höhe von 32,1 % für das Vorliegen irgendeiner psychischen Störung angegeben. Von diesen 32,1 % werden jedoch nur 36,4 % behandelt. (Wittchen & Jacobi, 2002). Damit kann von einer Behandlungsquote von 11,68 % der Gesamtbevölkerung ausgegangen werden.

Das Statistische Bundesamt (2008) ermittelt für das Jahr 2006 als direkte Kosten psychischer Erkrankungen einen Wert von 26,657 Mrd. € an. Hinzu kommen als indirekte Kosten noch 638.000 verlorene Erwerbsjahre, die in der Statistik für das Jahr 2006 angegeben werden.

Ebenfalls für das Jahr 2006 werden vom Statistischen Bundesamt (2008) ein Volkseinkommen je Erwerbstätigen in Höhe von 50.617 € und eine Bevölkerungszahl von 82,315 Mio. Menschen für Deutschland angegeben.

Bezogen auf das Volkseinkommen je Erwerbstätigen lassen sich die verlorenen Erwerbsjahre in indirekte Kosten für psychische Erkrankungen für das Jahr 2006 in Höhe von 32,294 Mrd. € umrechnen. Insgesamt ergibt sich damit als Summe von indirekten und direkten Kosten psychischer Erkrankungen für das Jahr 2006 ein Wert von 58,951 Mrd. € bzw. 716 € pro Person der Wohnbevölkerung. Bei einer Behandlungsquote von 11,68 % der Gesamtbevölkerung im Bereich psychischer Erkrankungen ergeben sich weiter durchschnittliche Kosten in Höhe von 6130 € je behandelter Person im Jahr 2006.

Aus Daten der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., 2008, Menne et al., 2006) zeigt sich für das Jahr 2003, dass Kinder aus unvollständigen Familien prozentual mehr als doppelt so häufig dort vertreten sind als sie in der Normalbevölkerung es sind. Daraus lässt sich ein analoges Risiko ebenfalls für psychische Störungen ableiten. Es wird daher bei der Gruppe der Kinder aus nicht-hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien ein 2,12 fach erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen angenommen.

Paul & Dietrich (2007) berichten über eine amerikanische Studie von Johnston et al. (2005) in der entsprechende Werte in der Child Behavior Check List (CBCL) von Kindern aus hochstrittigen Scheidungsfamilien gegenüber der Normstichprobe deutlich erhöht waren. 50 % der Kinder hatten T-Werte über 60 gegenüber 16 % der Normstichprobe. Nimmt man entsprechende Werte als Indikator für das Erkrankungsrisiko für psychische Störungen, so lässt sich daraus ein 3,12 fach erhöhtes Risiko für Kinder aus hochstrittigen Scheidungsfamilien ableiten.

In der folgenden Tabelle lassen sich entsprechende Kostenunterschiede in einem Jahr zwischen den Gruppen keine Hochstrittigkeit und Hochstrittigkeit ablesen.

Kosten psychischer Krankheiten pro Jahr		
	keine Hochstrittigkeit	Hochstrittigkeit
Wahrscheinlichkeit für Erkrankung: p	0,247616	0,364416
Erhöhtes Risiko gegenüber Normalbevölkerung	2,12	3,12
durchschn. Kosten für psych. Erkrankungen	1.518,27 €	2.234,43 €
davon direkte Kosten	686,54 €	1.010,38 €
davon indirekte Kosten	831,72 €	1.224,05 €
Unterschied Hochstrittigkeit vs. Nicht-HC	716,16 €	

Tabelle 42: Kosten psychischer Krankheiten der Kinder

Geht man von einem dauerhaft erhöhten Risiko aus, sind die für ein Jahr berechneten Werte mit dem entsprechenden Betrachtungszeitraum in Jahren zu multiplizieren. An dieser Stelle wird jedoch von einem einjährig erhöhten Risiko ausgegangen, was möglicherweise zu einer Unterschätzung der entsprechenden Kosten führt.

Langfristige Folgekosten durch verminderte psychosoziale Anpassung

Im folgenden Abschnitt werden längerfristige ökonomische Folgekosten im weiteren Lebensweg der Kinder aufgrund verminderter psychosozialer Anpassung erörtert.

Fichtner (2008) nennt als gut erwiesene Folgen von Hochstrittigkeit d.h. von fortbestehenden Konflikten für Kinder internalisierende Störungen, externalisierende Störungen, geringerer Schulerfolg, verminderte kognitive Kompetenzen, geringeres Selbstbewusstsein, verminderte soziale Kompetenzen, kritischere Einstellungen zur Ehe sowie geringere Qualität der Liebesbeziehungen.

Insbesondere geringerer Schulerfolg sowie verminderte kognitive und soziale Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen sind statistisch belegbar mit langfristigen ökonomischen Folgen verbunden.

Als eine von vier wesentlichen Entwicklungsaufgaben der Jugend wird die Berufswahl und damit verbunden die Erreichung entsprechender schulischer und ausbildungsbezogener Ziele angegeben (Petermann, Niebank & Scheithauer 2004, S. 287). Die sich hierbei vollziehenden Prozesse haben entscheidende Bedeutung für das spätere Arbeits- und Berufsleben der jungen Menschen. Das erfolgreiche Gelingen dieser Entwicklungsschritte ist dabei nicht nur für das einzelne Individuum sondern auch für die gesamte Gesellschaft von Interesse. Arbeitslosigkeit bzw. die Nichtteilnahme am Erwerbsleben, als mögliche Folge einer nicht ausreichend gelungenen Bewältigung dieser Entwicklungsaufgabe, haben neben individuellen Folgen auch gesellschaftliche Konsequenzen in Form von sozialen Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe etc.) sowie verringerter gesamtgesellschaftlicher Produktivität. Dabei spielt das erreichte Bildungsniveau junger Menschen als vermittelnde Variable eine große Rolle.

Einflüsse des Bildungsniveaus auf die Erwerbstätigkeit

Vom Zentrum für Forschung und Innovation im Bildungswesen der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)“ werden in regelmäßigen Abständen so genannte OECD-Indikatoren veröffentlicht, die Zusammenhänge zwischen dem Bildungsniveau sowie Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit in den verschiedenen OECD-Staaten darstellen (OECD, 2003).

Dabei ergeben sich über alle OECD-Staaten hinweg und auch für Deutschland im speziellen deutliche Einflüsse des erreichten Bildungs- und Ausbildungs-niveaus auf die zu erwartende Arbeitslosigkeit und die Teilnahme am Erwerbsleben. Je höher der erreichte Bildungs- und Ausbildungsabschluss, desto geringer ist im gesamten Lebensverlauf das zu erwartende Risiko für Arbeitslosigkeit und je höher ist die Wahrscheinlichkeit am Erwerbsleben teilzunehmen (OECD, 2001, S. 287-294). Ebenso steigt mit dem erreichten Bildungsniveau das zu erwartende Erwerbseinkommen, das aus ökonomischer Sicht mit einer gestiegenen Produktivität der Erwerbsperson einhergeht.

Bei dem hier verwendeten Vorgehen zur Berechnung entsprechender Auswirkungen von Hochstrittigkeit wird auf das von Roos (2005) verwendete Verfahren und diesbezügliche Modellgleichungen Bezug genommen.

In dessen Modell einer Kosten-Nutzen-Analyse der Heimerziehung wird davon ausgegangen, dass Kinder- und Jugendhilfe gemäß ihres Auftrages (§ 1 SGB VIII) die Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördert und dieses sich wiederum positiv auf die Arbeitsfähigkeit, das Erreichen eines Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses, die Anpassung an soziale Normen und die psychische und physische Gesundheit auswirkt.

Weiter werden die Kosten von Arbeitslosigkeit, der Nutzen der produktiven Arbeitsleistungen, Kosten infolge von Delinquenz sowie Krankheitskosten berechnet bzw. entsprechende Forschungsergebnisse einbezogen.

Insgesamt ergibt sich ein Modell, in dem Jugendhilfe die Wahrscheinlichkeiten für positive Entwicklungsverläufe erhöhen sollte, die mit bestimmten positiven Nutzen-Kosten-Relationen versehen sind, währenddessen andere Entwicklungsverläufe mit negativen Nutzen-Kosten-Relationen durch die Jugendhilfemaßnahmen eher verhindert werden sollten.

Für die hier dargestellten Berechnungen wird lediglich das dort beschriebene Partialmodell Bildung, Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit verwendet (Roos, 2005, S.109ff.) und auf die Fragestellung wie folgt angepasst.

Ein sehr einfaches Modell des Zusammenhangs von Effekten der Hochstrittigkeit mit Bildung, Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und Einkommen lässt sich wie folgt beschreiben:

Es wird angenommen, dass die negativen Effekte der Hochstrittigkeit für Kinder (geringerer Schulerfolg sowie verminderte kognitive und soziale Kompetenzen) im Bereich Schule und Ausbildung zu einer Verschlechterung des Bildungsniveaus der jungen Menschen führen. Über das verschlechterte Bildungsniveau wird eine verschlechterte Erwerbs- und Beschäftigungssituation erreicht, die zu erhöhter Arbeitslosigkeit, geringerer Erwerbsbeteiligung sowie geringerem Einkommen führt.

Partialmodell: Effekte von Hochstrittigkeit, Bildung, Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen

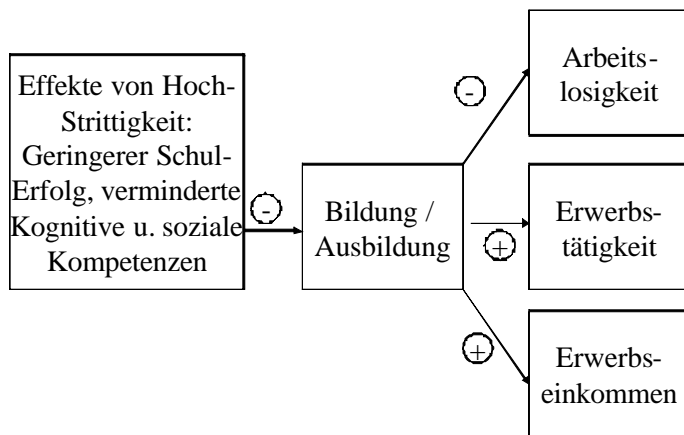


Abbildung 5: Effekte von Hochstrittigkeit auf Bildung, Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen

Die hier durchgeführte Analyse basiert in ihren empirischen Befunden und ihren formalisierten Modellgleichungen auf der von Roos 2005 veröffentlichten Arbeit.

Modifizierungen zu der dort durchgeführten Untersuchung beziehen sich neben der bereits beschriebenen Anpassung auf die Fragestellung auf die Modellierung der Beziehungen zwischen den Statusvariablen und den volkswirtschaftlich relevanten Variablen (Wahrscheinlichkeiten für Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit, psychische Erkrankungen etc.) in Form linearer Gleichungen.

Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt berichten Paul & Dietrich (2007) über eine amerikanische Studie von Johnston et al. (2005) in der entsprechende Werte in der Child Behavior Check List (CBCL) von Kindern aus hochstrittigen Scheidungsfamilien gegenüber der Normstichprobe deutlich erhöht waren. 50 % der Kinder hatten T-Werte über 60 gegenüber 16 % der Normstichprobe. Nimmt man entsprechende Werte als Indikator für das Erkrankungsrisiko für psychische Störungen, so lässt sich daraus ein 3,12 fach erhöhtes Risiko für Kinder aus hochstrittigen Scheidungsfamilien ableiten. Wie ebenfalls oben beschrieben wird bei der Gruppe der Kinder aus nicht-hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien ein 2,12 fach erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen angenommen.

Analog zu den berichteten T-Werten werden diese in Form einer Schätzung in Wahrscheinlichkeiten für ein geringeres Bildungsniveau umgesetzt. Dabei ergibt sich gegenüber der Normalpopulation eine Verschlechterung der Wahrscheinlichkeit für Kinder aus nicht-hochstrittigen Scheidungsfamilien um $\Delta p=0,068$ und bei Kindern aus hochstrittigen Scheidungsfamilien um $\Delta p=0,100$.

Aus diesen Wahrscheinlichkeitsunterschieden für das Bildungsniveau lassen sich nun für einen Betrachtungszeitraum von 40 möglichen Erwerbsjahren Veränderungen im Bereich der Kosten der Arbeitslosigkeit sowie im Bereich des Einkommens ableiten und für den Gesamtzeitraum und auch jährlich darstellen.

Die entsprechenden Ergebnisse werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Kindern nach Trennung: Keine Hochstrittigkeit	Kindern nach Trennung: Hochstrittigkeit
Veränderung Wahrscheinlichkeit für Bildungsniveau gegenüber Normalpopulation: Δp	0,068	0,100
Zunahme jährl. Kosten der Arbeitslosigkeit gegenüber Normalpopulation	65 €	96 €
Zunahme Kosten der Arbeitslosigkeit gegenüber Normalpopulation gesamt	2.600 €	3.840 €
jährlicher Einkommensverlust gegenüber Normalpopulation	689 €	1.012 €
Einkommensverlust gegenüber Normalpopulation gesamt	27.560 €	40.480 €
jährlicher volkswirtschaftl. Gesamtverlust gegenüber Normalpopulation (AL+EW)	754 €	1.108 €
Volkswirtschaftlicher Gesamtverlust gegenüber Normalpopulation (AL+EW) in 40 Jahren	30.160 €	44.320 €
Gesamtdifferenz Hochstrittigkeit – Nicht-Hochstrittigkeit		14.160 €

Tabelle erstellt entsprechend eigener Berechnungen

Tabelle 43: Folgekosten durch Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit der Kinder

Zusammenfassung der Folgekosten

In der folgenden Tabelle werden die ermittelten Kosten in einer Tabelle überblickartig zusammengefasst.

Folgekosten	Kosten Hochstrittigkeit	keine Kosten Hochstrittigkeit	bei Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Mehrkosten
Einkommensverluste Frauen mit Kindern	42.183,00 €	57.846,00 €	15.663,00 €	Frauen mit Kindern
Kosten psych. Krankheit Kind	1.518,27 €	2.234,43 €	716,16 €	GKV und Gesellschaft
Kosten Arbeitslos. Kind	2.600,00 €	3.840,00 €	1.240,00 €	Sozialversicherung
EK-Verlust Kind	27.560,00 €	40.480,00 €	12.920,00 €	Kind und Gesellschaft
Summe aller ge- nannten Interventi- onen	73.861,27 €	104.400,43 €	30.539,16 €	

Tabelle 44: Zusammenfassung der Folgekosten bei Hochstrittigkeit

Ermittlung der Gesamteffekte

In diesem abschließenden Schritt der Zusammenfassung werden die direkten Kosten mit den Folgekosten zusammengeführt und als Gesamtkosten dargestellt, sowie aufgeführt welcher zusätzliche prozentuale Kostenanteil (Mehrkosten) durch Hochstrittigkeit gegenüber den Kosten bei Nicht-Hochstrittigkeit entsteht .

Kosten	Kosten bei Hochstrittigkeit	keine Kosten bei Hochstrittigkeit	bei Mehrkosten Hochstrittigkeit	Prozentualer Anteil der Mehrkosten
Direkte Kosten	5.669,09 €	10.120,49 €	4.451,40 €	78,52%
Folgekosten	73.861,27 €	104.400,43 €	30.539,16 €	41,35%
Gesamtkosten	79.530,36 €	114.520,92 €	34.990,56 €	44,00%

Tabella 45: Darstellung der Gesamteffekte

Interessant erscheint hierbei, dass die ökonomischen Verluste bzw. Mehrkosten infolge von Hochstrittigkeit nach diesen Berechnungen sehr unterschiedlich verteilt sind.

Betrachtet man die Folgekosten unter dem Aspekt, dass bei Einkommensverlusten der Kinder auch der öffentlichen Hand und den Institutionen der Sozialversicherung Verluste in Form von Steuermindereinnahmen und verminderten Sozialbeiträgen entstehen, so ergeben sich folgende Überlegungen.

In der OECD-Studie „Taxing Wages – Ausgabe 2008“ (OECD, 2008) werden prozentuale Angaben zur Gesamtbelastung von Arbeitseinkommen durch Steuern und Sozialabgaben für Deutschland angegeben. Die geringste Gesamtbelastung wird für einen Beispielshaushalt einer Alleinerziehenden mit 2 Kindern und 67% des Durchschnittsbruttoeinkommens angegeben. Für diesen Beispielshaushalt ergibt sich eine Gesamtbelastung von 34,5 % des Bruttoeinkommens durch Steuern und Sozialabgaben. Bei den oben geschilderten Analyseschritten wurde ein Einkommensverlust infolge von Hochstrittigkeit für die Kinder in Höhe von 12.920 € im gesamten Betrachtungszeitraum ermittelt. Für diesen Brutto-Einkommensverlust ergeben sich damit bei einer angenommenen Steuer- und Sozialabgabenquote von 34,5 % Verluste für die öffentliche Hand und Institutionen der Sozialversicherung in Höhe von ca. 4.457 €. Bezieht man diese zukünftigen Mindereinnahmen in die Analyse mit ein, so ergeben sich Mehrkosten/Verluste für die öffentlichen Hand und Institutionen der Sozialversicherung in Höhe von ca. 9.629 € je hochstrittiger Trennung und Scheidung.

Die Einkommensverluste der Frauen mit Kindern sind hierbei nicht entsprechend mit zu verrechnen, da diese Verluste durch entgangene private Transferleistungen (Unterhalt) und nicht durch verminderte Erwerbstätigkeit oder Produktivität entstanden sind.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Übersicht. Dabei werden durch die öffentliche Hand und Institutionen der Sozialversicherung ca. 31,05 % der Mehrkosten/Verluste infolge Hochstrittigkeit getragen, 44,76 % tragen Frauen mit Kindern und 24,19 % tragen die Kinder.

Kosten	Mehrkosten Hochstrittigkeit	Kostenträger der Mehrkosten	Prozentualer Anteil an Gesamtkosten
Direkte Kosten	4.451,40 €	Öffentliche Hand und Soz. Vers.	12,72%
Einkommensverluste Frauen mit Kindern	15.663,00 €	Frauen mit Kindern	44,76%
Kosten psych. Krankheit Kind	716,16 €	Öffentliche Hand und Soz. Vers.	2,05%
Kosten Arbeitslos. Kind	1.240,00 €	Sozialversicherung	3,54%
EK-Verlust (Netto)	Kind 8.463,00 €	Kind	24,19%
EK-Verlust Steuer und Sozialabgaben	Kind 4.457,00 €	Öffentliche Hand und Soz. Vers.	12,74%
Summe aller Kosten	34.990,56 €		100,00%

Tabelle 46: Mehrkosten von Hochstrittigkeit nach Kostenträgern

Aussagen zu möglichen regionalen Unterschieden

Die im Rahmen der Befragung von Experten in den beiden Befragungsräumen Stadt Karlsruhe und Neckar-Odenwald-Kreis beabsichtigte Klärung von möglichen regionalen Unterschieden bezüglich der ökonomischen Effekte von hochstrittiger Elternschaft ließ sich nicht wie gewünscht realisieren. Im Rahmen der Befragung zeigte sich, dass die verfügbaren Informationen und statistischen Daten eine entsprechende Beantwortung der Frage nicht ermöglichte.

Lediglich durch das im Bereich der Stadt Karlsruhe vorhandene Modell der lokalen Kooperation „Karlsruher Weg“ konnten unterschiedliche Kosten zwischen beiden Bereichen verlässlich ausfindig

gemacht werden. Da im Gegensatz zum Bereich der Stadt Karlsruhe im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises kein solches Modell der lokalen Kooperation existiert, entstehen dort auch keine entsprechenden Kosten der lokalen Kooperation.

Jedoch können insgesamt zu regionalen Unterschieden bezüglich der ökonomischen Folgen von hochstrittiger Elternschaft keine Aussagen getroffen werden. Neben den bereits geschilderten Problemen der nicht ausreichend verfügbaren Informationen und Daten ergeben sich weitere Probleme. So unterscheiden sich die beiden Befragungsräume sowohl in den strukturellen allgemeinen Rahmenbedingungen wie Wirtschaftskraft und damit Einkommens- und Beschäftigungssituation, als auch die scheidungsspezifischen Rahmenbedingungen wie z.B. der Anteil der betroffenen Kinder an der Gesamtzahl der Scheidungen ist deutlich unterschiedlich. Hinzu kommt, dass sich auch die Charakteristika der durchgeführten Interventionen in beiden Bereichen unterscheiden (z.B. Karlsruher Weg vs. Keine formalisierte Kooperation).

Deshalb könnten eventuelle entsprechende Kostenunterschiede in den beiden Regionen nicht eindeutig auf zugrundeliegende regionale Unterschiede zurückgeführt werden, da wohl nicht entschieden werden könnte, ob diese auf allgemeine Rahmenbedingungen oder auf scheidungsspezifische Rahmenbedingungen oder auf die Unterschiede in den Interventionen zurückzuführen wären.

Kosten-Nutzen-Analyse von Interventionen bei hochstrittiger Elternschaft

Beispielhaft soll an dieser Stelle erläutert werden wie mögliche Interventionen bei hochstrittiger Elternschaft anhand der in dieser Arbeit berechneter Zahlen mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich ihrer Effizienz ökonomisch bewertet werden können.

Effizienz bedeutet hierbei das Verhältnis der für die Intervention aufgewendeten zusätzlichen Kosten zu dem durch die Intervention zusätzlich erhaltenen Nutzen, also ein Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist ein in der Volkswirtschaftslehre anerkanntes und gängiges Verfahren, das insbesondere im Bereich der Gesundheitsökonomie zur Bewertung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt wird. Mit Hilfe der Kerngröße der Kosten-Nutzen-Analyse, der sogenannten Nutzen-Kosten-Relation lässt sich für Interventionen darstellen, welcher monetäre Nutzen der Gesellschaft für *einen* in eine Intervention (hier im Bereich hochstrittiger Elternschaft) investierten Euro langfristig entsteht.

Die einzelnen Verfahrensschritte der Kosten-Nutzen-Analyse werden zunächst im Überblick dargestellt:

1. Erstellung eines Gesamtmodells
2. Formulierung zweier Alternativen: Neue Intervention vs. Keine neue Intervention
3. Bestimmung von Erfolgsindikatoren
4. Bestimmung der Kosten- und Nutzeneffekte
 - a) Bestimmung der Kosten der Intervention
 - b) Bestimmung der Nutzeneffekte

5. Bestimmung der Nutzen-Kosten-Differenz

6. Bestimmung der Nutzen-Kosten-Relation

Die einzelnen Verfahrensschritte werden nachfolgend ausführlich beschrieben und dabei die Ergebnisse für die beispielhafte Intervention dargestellt.

Modellhafte Kosten-Nutzen-Analyse für eine zusätzliche Fachkraft

1. Erstellung eines Gesamtmodells

Als beispielhafte Intervention wird die Anstellung einer Fachkraft für hochstrittige Elternschaft bei Trennung und Scheidung gewählt, die ihre volle Arbeitszeit für zusätzliche Interventionen bei diesem Klientel aufwendet. Aus Gründen der Einfachheit wird hier als Einsatzbereich die Region Stadt Karlsruhe gewählt. Dabei wird angenommen, dass die Wirksamkeit der Intervention sich auf alle in der bisherigen Analyse geschilderten Kostenbereiche in gleicher Weise auswirkt. Weiter wird der Einfachheit halber angenommen, dass bei Erfolg der Intervention sich die ermittelten Mehrkosten infolge Hochstrittigkeit gegenüber nicht-hochstrittigen Familien auf Null reduzieren. Bei Nicht-Erfolg bleiben hingegen die Mehrkosten in voller Höhe weiter bestehen.

Formulierung zweier Alternativen: Neue Intervention vs. Keine neue Intervention

Die neue Intervention „zusätzliche Fachkraft für hochstrittige Elternschaft“ wird mit der bisherigen Situation ohne diese Fachkraft verglichen.

2. Bestimmung von Erfolgsindikatoren

Als Erfolgsindikator wird hier eine einfache Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Intervention im Sinne des oben beschriebenen Gesamtmodells eingeführt. Diese Wahrscheinlichkeit wäre entsprechend aufgrund bisheriger empirischer Hinweise zu schätzen bzw. im Rahmen einer Evaluation bzw. Wirksamkeitsprüfung der Intervention zu ermitteln.

3. Bestimmung der Kosten- und Nutzeneffekte

- a) Bestimmung der Kosten der Intervention

Die jährlichen Kosten der Intervention einer zusätzlichen Fachkraft für hochstrittige Elternschaft lassen sich mit Hilfe der Zahlen des Jugendamts der Stadt Karlsruhe schätzen. Bei einem Kostensatz von 41 € je Arbeitsstunde der Fachkraft und einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1.550 Arbeitsstunden ergeben sich voraussichtliche Kosten der Intervention in Höhe von 63.550 €. Nach KGst (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) (KGst, 2003, S.22) ist jedoch als Stundensatz für einen Sozialarbeiter ein Betrag von 48,90 € anzunehmen, bei einer Nettojahresarbeitszeit von ca. 1600 Stunden. Berücksichtigt man diese Werte so ergäben sich Projektkosten in Höhe von ca. 78.240 €. Mit diesem etwas höheren Wert für die Projektkosten wird hier weiter gerechnet.

- b) Bestimmung der Nutzeneffekte

Die Nutzeneffekte der Intervention lassen sich wie folgt abschätzen. Aus den Daten der Stadt Karlsruhe lassen sich für das Jahr 2008 90 Fälle hochstrittiger Elternschaft ermitteln, die Leistungen in Anspruch genommen haben. Für jeden dieser 90 Fälle stünde durch die zusätzliche Fachkraft eine zusätzliche Interventionszeit von durchschnittlich ca. 17 Stunden zur Verfügung. In Abhängigkeit von

der Erfolgswahrscheinlichkeit der Intervention für jeden dieser 90 Fälle lassen sich die Nutzeneffekte ermitteln. Bei einem maximalen durchschnittlichen Nutzeneffekt pro erfolgreichen Fall von 34.990 € (=Mehrkosten durch Hochstrittigkeit) wäre eine Mindest Erfolgswahrscheinlichkeit (=kritischer Cut-Off) von ca. 2,5% erforderlich, damit sich die Maßnahme gesamtgesellschaftlich lohnt.

Aus rein staatlicher, d.h. fiskalischer Perspektive ist zu bedenken, dass nur ein Teil der Mehrkosten durch Hochstrittigkeit durch die öffentliche Hand und Institutionen der Sozialversicherung getragen werden, nämlich 31,05 %. Insofern reduziert sich der maximale staatliche Nutzeneffekt auf diesen prozentualen Anteil. Entsprechend erhöht sich die Mindest Erfolgswahrscheinlichkeit auf einen Wert von 8 %, damit sich die Maßnahme aus staatlicher d.h. fiskalischer Sicht lohnt.

Kosten-Nutzen-Analyse	Gesamtgesellschaftliche Sicht	Fiskalische Sicht
Projektkosten	78.240,00 €	78.240 €
Maximaler Nutzen der Intervention pro Fall bei Erfolg	34.990,00 €	10.864,40 €
Anzahl betreuter Fälle	90	90
Maximaler Gesamtnutzen der Intervention	3.149.100,00 €	977.795,55 €
Kritischer Cut-Off	2,48%	8,00%
angenommene Erfolgswahrscheinlichkeit	10,00%	10,00%
Projektnutzen	314.910,00 €	97.779,56 €
Nutzen-Kosten-Differenz	236.670,00 €	19.539,56 €
Nutzen-Kosten-Relation	3,02 €	0,25 €

Tabelle 47: Modellhafte Kosten-Nutzen-Analyse einer Intervention

Für die weiteren Analyseschritte wird hier fiktiv eine Erfolgswahrscheinlichkeit von $p=0,1$ (d.h. bei 9 der 90 betreuten Fälle wird das im Gesamtmodell angegebene Ziel erreicht) angenommen. Für eine entsprechende Erfolgswahrscheinlichkeit lässt sich der Projektnutzen (=maximaler Erfolg * Erfolgswahrscheinlichkeit) errechnen.

4. Bestimmung der Nutzen-Kosten-Differenz

Die Nutzen-Kosten-Differenz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ermittelten Projektnutzen und den aufgewendeten Projektkosten. Diese gibt den gesamtgesellschaftlichen bzw. staatlichen Gewinn an, der aus der Durchführung der Intervention entsteht. Sowohl aus der gesamtgesellschaftlichen als auch aus der fiskalischen Perspektive ergeben sich in diesem Beispiel positive Nutzen-Kosten-Differenzen. Dies bedeutet, dass die betrachtete Intervention einen positiven Netto-Nutzen generiert.

5. Bestimmung der Nutzen-Kosten-Relation

Schließlich lässt sich eine Nutzen-Kosten-Relation errechnen. Diese wird aus dem Quotienten von Nutzen-Kosten-Differenz und Projektkosten gebildet und gibt an, wie groß der durch die Maßnahme entstehende Gewinn pro in die Maßnahme eingesetztem € ist. Mit Hilfe der Nutzen-Kosten-Relation lassen sich Maßnahmen hinsichtlich ihrer Effizienz miteinander vergleichen.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ergibt sich im Beispiel eine Nutzen-Kosten-Relation von 3,02 € pro eingesetztem €. Dies bedeutet, dass für jeden in die Maßnahme eingesetzten € durch spätere Nutzeneffekte dieser eine € wieder zurückfließt und darüber hinaus ein zusätzlicher Nutzengewinn in Höhe von 3,02 € je eingesetztem € der Gesellschaft zugute kommt. Die Maßnahme ist auf diesem Hintergrund bezüglich der Effizienz als sehr positiv anzusehen. Aus fiskalischer Perspektive ergibt sich eine Nutzen-Kosten-Relation von 0,25 € pro eingesetztem €. Dies bedeutet, dass für jeden in die Maßnahme eingesetzten € durch spätere Nutzeneffekte dieser eine € wieder zurückfließt und darüber hinaus ein zusätzlicher Nutzengewinn in Höhe von 0,25 € je eingesetztem € der Gesellschaft zugute kommt. Die Maßnahme ist auf diesem Hintergrund bezüglich der Effizienz ebenfalls als positiv anzusehen.

Mit dem Maß der Nutzen-Kosten-Relation ist es nun möglich, Interventionen hinsichtlich ihrer Effizienz miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Dabei sind aus ökonomischer Sicht Interventionen mit höheren Nutzen-Kosten-Relationen solchen mit geringeren Nutzen-Kosten-Relationen vorzuziehen. Ökonomische Aspekte sollten dabei bei der Entscheidung über Interventionen ein wichtiges Kriterium aber sicher nicht das alleinige oder hauptsächliche Kriterium darstellen.

Diskussion der Ergebnisse

Die Diskussion der dargestellten Ergebnisse gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Bereiche. Zunächst werden die im vorangegangenen Kapitel dargestellten Ergebnisse interpretiert, entsprechende Aussagen und mögliche Schlussfolgerungen dargestellt. Der zweite Abschnitt des Kapitels beschreibt die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methodik der Analyse und den zusätzlichen Nutzen der Vorgehensweise. Aber auch die Schwächen in der konkreten Durchführung der Analyse werden diskutiert. Daran anschließend werden Aussagemöglichkeiten und Implikationen der Ergebnisse für die Praxis beschrieben. Schließlich werden im Ausblick sich aus der vorliegenden Arbeit ergebende, mögliche zukünftige Forschungsstrategien aber auch Anwendungsmöglichkeiten in der konkreten Praxis erörtert.

Interpretation der Ergebnisse

Zu Beginn der Interpretation ist nochmals auf die recht dürftige Datenlage zu verweisen, auf der diese Arbeit basiert. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen lassen sich jedoch die im folgenden gemachten Aussagen ableiten, die allerdings jeweils mit einer gewissen Vorsicht und unter Vorbehalt der beschriebenen und noch zu beschreibenden Einschränkungen zu verstehen sind.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit lassen sich in vier Kernsätzen interpretieren, die zunächst kurz dargestellt und anschließend erläutert werden.

1. Aus ökonomischer Sicht ergeben sich bei Trennungen und Scheidungen und dabei insbesondere bei hochstrittiger Elternschaft eindeutige und massive ökonomische Verluste bei Frauen mit nach der Trennung im Haushalt verbleibenden Kindern und bei den Kindern von hochstrittiger Elternschaft. Diese beiden Personengruppen zählen zu den ökonomischen Verlierern.
2. Es entstehen der öffentlichen Hand und den Institutionen der Sozialversicherung infolge hochstrittiger Elternschaft deutliche ökonomische Mehrkosten bzw. Verluste in den Bereichen der Kosten der Justiz, der Jugendhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie durch zukünftige verminderte Steuereinnahmen und geringere Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherung.
3. Die direkten Mehrkosten (Kosten des Scheidungsverfahrens und Interventionen) sind deutlich geringer als die Folgekosten im weiteren Lebensverlauf der Kinder und Eltern.

4. Aufgrund der ermittelten deutlichen negativen ökonomischen Folgen von hochstrittiger Elternschaft sowohl aus gesamtgesellschaftlicher als auch aus rein fiskalischer Perspektive erscheinen entsprechende auch unter Umständen relativ kostenintensive Interventionen sinnvoll, um die vorhandenen Problemlagen abzumildern und die beschriebenen ökonomischen Folgen von hochstrittiger Elternschaft abzumildern. Als ökonomisches Verfahren und Entscheidungskriterium für die Auswahl einer entsprechenden Intervention wird der Einsatz der Kosten-Nutzen-Analyse und das Kriterium der Nutzen-Kosten-Relation empfohlen.

Diese dargestellten Kernsätze werden im folgenden erläutert:

Die Verlierer: Frauen mit Kindern nach Trennung und die Kinder

Die Ergebnisse zeigen deutliche negative ökonomische Folgen infolge hochstrittiger Elternschaft. In fast allen untersuchten Teilbereichen ist mit zusätzlichen negativen Effekten zu rechnen. Dabei gilt es anzumerken, dass bereits bei einer nicht-hochstrittigen Trennung und Scheidung mit von der Scheidung betroffenen Kindern es zu erheblichen Kosten infolge der Trennung und Scheidung kommt. Dies konnte ebenfalls in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden. Bereits bei diesen Scheidungen tragen die Lasten und Kosten der Trennung und Scheidung die einzelnen von der Scheidung betroffenen Personen nicht in gleicher Weise. So sind auch bereits bei nicht-hochstrittigen Trennungen und Scheidungen in der Regel die Frauen mit nach der Trennung im Haushalt verbleibenden Kindern die ökonomischen Verlierer der Trennung. Dies wurde bereits durch Andreß et al. (2003) aufgezeigt. In Bezugnahme auf diese Arbeit wurden die spezifischen ökonomischen Folgen von hochstrittiger Elternschaft im Bereich der Einkommen abgeschätzt und es zeigte sich im Verlauf der Analyse, dass sich diese negativen Effekte für Frauen mit Kindern infolge der hochstrittigen Elternschaft und damit zu erwartenden verstärkt ausbleibenden Unterhaltsleistungen nochmals deutlich verschärfen. Demgegenüber scheinen die Effekte für die Männer relativ gering, insbesondere wenn sich ohne Kinder im Haushalt nach der Trennung verbleiben, was wohl weiterhin in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein sollte. Zu den ökonomischen Effekten infolge hochstrittiger Elternschaft für die Männer konnten in dieser Analyse keine aussagekräftigen Ergebnisse ermittelt werden. Schon in der allgemeineren Trennungs- und Scheidungssituation werden die Frauen mit nach der Trennung im Haushalt verbleibenden Kindern von Andreß et al. als besondere Risikogruppe und besonders von Einkommensarmut ausgewiesen. Diese Aussage trifft wohl noch im verstärkten Maße für diese Gruppe bei zusätzlich vorliegender hochstrittiger Elternschaft zu, da nach den Analyseergebnissen dieser Gruppe zusätzliche durchschnittliche Einkommensverluste in Höhe von ca. 15.000 € in neun Jahren entstehen. Die ohnehin relativ geringen bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Kopf-Einkommen dieser Gruppe reduzieren sich also nochmals erheblich.

Die Kinder von hochstrittiger Elternschaft nach Trennung und Scheidung sind ebenfalls als weitere ökonomische Verlierer zu nennen. Die Kinder tragen nämlich neben den bereits eben beschriebenen ökonomischen Folgen für Frauen mit Kindern noch weitere sogar noch langfristige negative Folgekosten. Aufgrund der infolge hochstrittiger Elternschaft bei den Kindern zu erwartenden negativen Effekte auf die Bereiche der kognitiven und sozialen Kompetenzen sowie des schulischen Erfolges (siehe auch Fichtner 2008) lassen sich in dem in dieser Arbeit beschriebenen Modell über das Bildungsniveau langfristige negative Folgewirkungen für die ökonomisch relevanten Bereiche der zukünftigen Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und des Erwerbseinkommens berechnen. Diese Einkom-

mensverluste der Kinder in späteren Erwerbsjahren nehmen nach den Einkommensverlusten der Frauen mit nach der Trennung im Haushalt verbleibenden Kindern den zweitgrößten Teil der ökonomischen Folgekosten ein.

Für beide hier genannten Gruppen stellt sich die Frage, ob die zu erwartenden gravierenden ökonomischen Verluste infolge hochstrittiger Elternschaft nicht durch geeignete Maßnahmen und Interventionen abgemildert werden können.

Erhebliche Mehrkosten bzw. Verluste für die öffentliche Hand und das System der Sozialen Sicherung

Im Rahmen der Analyse wurde ebenfalls deutlich, dass sowohl die öffentliche Hand durch zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen der Justiz und der Jugendhilfe sowie durch zukünftige verminderte Steuereinnahmen als auch die Institutionen der Sozialversicherung durch zusätzliche Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und durch zukünftig verminderte Beitragseinnahmen im Bereich der Sozialversicherungen erheblich durch die ökonomischen Effekte von hochstrittiger Elternschaft belastet werden. Auffallend, weil aus Sicht der Autoren so nicht erwartet, zeigte sich hierbei, dass auch die gesetzliche Krankenversicherung einen erheblichen Teil der bei den direkten Kosten entstehenden Mehraufwendungen zu tragen hat. Im Bereich der lokalen Kooperation erscheinen aber Vertreter dieses Leistungsbereichs eher weniger eingebunden und repräsentiert. Aus den Analyseergebnissen lässt sich weiter ableiten, dass aufgrund der Vielzahl von beteiligten Hilfsangeboten und Leistungsbereichen eine Kooperation und Vernetzung dieser Bereiche weiterhin sinnvoll und notwendig ist.

Die direkten Kosten sind deutlich geringer als die Folgekosten

Bei der Analyse zeigte sich, dass die zusätzlichen direkten Kosten infolge von hochstrittiger Elternschaft deutlich geringer sind als die zusätzlichen Folgekosten und in etwa nur 13% der Gesamtkosten ausmachen, während die Folgekosten ca. 87 % der Gesamtkosten ausmachen. Aus diesem Umstand folgt, dass es sich lohnen könnte, durch etwaige zusätzliche Interventionen und damit Erhöhung der direkten Kosten möglicherweise die deutlich größeren Folgekosten in stärkerem Ausmaß zu reduzieren.

Einsatz effizienter Interventionen

Um insbesondere die hohen Folgekosten infolge hochstrittiger Elternschaft reduzieren zu können erscheint es jedoch notwendig, die Interventionen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bezüglich der intendierten Ziele als auch bezüglich der beabsichtigten Reduzierung von Folgekosten bewerten zu können. Dies erfordert eine systematische Wirksamkeitsevaluation der entsprechenden Interventionen. Diese finden bisher in nicht ausreichendem Maße statt. Zukünftige Evaluationen von Interventionen sollten dabei folgende wichtige Zielvariablen im Blick haben. Zum einen sind dies Indikatoren für die psychische Gesundheit bzw. Krankheiten der Eltern und Kinder, zum anderen sind hier die kognitiven und sozialen Kompetenzen der betroffenen Kinder und deren Schulerfolg und Bildungsni-

veau zu nennen. Diese möglichen Zielvariablen von Interventionen haben nach den hier dargelegten Überlegungen erheblichen Einfluss auf die längerfristigen Folgekosten bei hochstrittiger Elternschaft. Als weitere wichtige Zielgröße ist aus ökonomischer Sicht die Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen mit nach der Trennung im Haushalt verbleibenden Kindern zu nennen. Hierbei erscheinen insbesondere wirksame Maßnahmen zur Verminderung ausbleibender Unterhaltszahlungen bei hochstrittiger Elternschaft sinnvoll und notwendig.

Neben der notwendigen Wirksamkeitsevaluation von Interventionen können nun entsprechend wirksame Interventionen mit dem in dieser Arbeit bereit gestellten Modell einer beispielhaften Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich ihrer Effizienz bewertet werden.

Mit den Kriterien der Nutzen-Kosten-Differenz und Nutzen-Kosten-Relation ist es möglich, die Wirksamkeit (und damit den Nutzen) von Interventionen zu den hierfür aufgewendeten Kosten in Beziehung zu setzen. Dabei sind aus ökonomischer Sicht Interventionen mit höherer Nutzen-Kosten-Relation solchen mit geringerer Nutzen-Kosten-Relation vorzuziehen, da diese im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln relativ mehr Folgekosten reduzieren.

Die hier beispielhaft berechnete Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass aufgrund der gravierenden ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit ein hohes gesamtgesellschaftliches aber auch fiskalisches Einsparungspotential für entsprechende Interventionen besteht, wenn diese eine entsprechende Wirksamkeit nachweisen können. Aufgrund des hohen Einsparungspotentials insbesondere an Folgekosten erscheint dabei die Überprüfung entsprechender Interventionen hinsichtlich ihrer Effizienz sinnvoll und notwendig, um bei einem Einsatz entsprechend effizienter Maßnahmen die gesamtgesellschaftliche und fiskalische Gesamtbelastung infolge hochstrittiger Elternschaft minimieren zu können. Im Hinblick auf sehr hohen Folgekosten bedeutet dies möglicherweise auch kostenintensive aber wirksame Interventionen zusätzlich einzusetzen, um die Folgekosten effizient reduzieren zu können. Aus ökonomischer Sicht sind deshalb unter Umständen Interventionen mit geringen Projektkosten dennoch weniger effizient als Interventionen mit höheren Projektkosten. Aussagen zur Effizienz lassen sich nämlich nicht allein über die Projektkosten sondern mit dem Kriterium der Nutzen-Kosten-Relation treffen.

Dabei handelt es sich aus volkswirtschaftlicher Sicht bei den Projektkosten im Sinne der Humankapitaltheorie auch um Investitionen in das Humankapital der Eltern und Kinder.

Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methodik

Nach der Darstellung der Interpretationsmöglichkeiten werden in diesem Abschnitt die methodischen Vorteile und Nachteile der durchgeführten Analyse diskutiert.

Vorteil 1: Explizitmachung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass, bei allen noch zu diskutierenden Schwächen der Modellbildung, der Ermittlung bzw. Schätzung relevanter Werte und der verwendeten Bezugsgrößen und statistischen Daten, eine Bestimmung der ökonomischen Effekte von Hochstrittigkeit prinzipiell möglich ist. Damit ergeben sich für den politischen Entscheidungsprozeß über den Einsatz finanzieller Ressourcen für Interventionen im Bereich hochstrittiger Elternschaft neue Möglichkeiten. Die bisher implizit in den Köpfen der Entscheidungsträger getroffene Abwägung über die Kosten und den Nutzen entsprechender Maßnahmen können nun zumindest teilweise explizit gemacht werden und sind damit einer wissenschaftlichen aber auch politischen Diskussion besser zugänglich.

Denn es mussten bisher und müssen weiterhin Entscheidungen über den finanziellen Mitteleinsatz von Maßnahmen getroffen werden, die jeweils zumindest implizit Kosten-Nutzen-Abwägungen der Entscheidenden erforderten und weiterhin erfordern. Mittels der vorliegenden Analyse konnten bereits entsprechende ökonomische Entscheidungsregeln ansatzweise verdeutlicht und aufgezeigt werden.

Dieses Explizitmachen und damit Zugänglichmachen für die Diskussion bedeutet den wichtigsten Zugewinn der Modellbildung. Dadurch erhofft sich der Autor eine Anregung des wissenschaftlichen und politischen Austauschs in diesem Bereich und damit eine Anregung weiterer Forschungsaktivitäten.

Vorteil 2: Erweiterbarkeit und Modifizierbarkeit

Durch die allgemeine systematische Modellbildung werden Möglichkeiten eröffnet, die vorgelegte Analyse in vielen Bereichen zu ergänzen, zu modifizieren oder abzuwandeln. Damit bedeutet das vorliegende Ergebnis der Analyse kein statisches Endprodukt, sondern lädt zur weiteren Verfeinerung und damit Verbesserung der Güte der Analyseergebnisse ein. Auf der Grundlage dieser Modellbildung lassen sich andere Berechnungen zukünftig planen und erstellen, die die vermuteten bzw. besser sogar empirisch begründeten Zusammenhänge genauer abbilden können, als dies in der vorliegenden Analyse geschehen.

Weitere Studien zur Wirksamkeit von Interventionen im Bereich Trennung und Scheidung können ebenfalls über die Modifizierung der verwendeten Schätzgrößen einbezogen werden, um möglicherweise für diese Interventionen Kosten-Nutzen-Analysen rechnen zu können, die die hierfür aufge-

wendeten zusätzlichen Kosten mit daraus resultierenden entsprechenden Reduktionen von anderen direkten Kosten in Beziehung setzen und somit Aussagen über die Sinnhaftigkeit entsprechender Maßnahmen aus ökonomischer Sicht treffen.

Mit der Bildung von Nutzen-Kosten-Relationsmaßen können diese unterschiedlichen Maßnahmen begrenzt miteinander verglichen werden. Ebenso können auf dieser Grundlage Vergleiche mit anderen Effizienzaussagen z.B. im Bereich des Gesundheitswesens angestellt werden. Ihre Begrenzungen erfahren diese Vergleiche in der unterschiedlichen Ausgangssituation der Maßnahmen, die sich beispielsweise in den unterschiedlichen Zielgruppen verschiedener Maßnahmen zeigen.

Nutzen und Problematik von Schätzungen

In der vorliegenden Arbeit werden in weiten Teilen Schätzungen von Parametern vorgenommen, die nur teilweise durch empirische Befunde abgesichert sind. Um gesicherte empirische Erkenntnisse über die volkswirtschaftlichen Effekte von Hochstrittigkeit zu erhalten wären Langzeit-Längsschnittstudien (über lange Zeiträume wegen langfristiger Folgekosten) im Rahmen eines Kontrollgruppendesigns erforderlich. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Zum anderen erscheinen jedoch auch die Nutzeffekte von Langzeit-Längsschnittstudien sehr fraglich. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen verändern sich die Problemlagen für Familien in Trennung und Scheidung im zeitgeschichtlichen Ablauf und damit verändern sich auch die angebotenen Leistungen für diese Familien. Es erscheint daher sehr fraglich, welchen Nutzen die Ergebnisse einer entsprechenden Langzeit-Längsschnittstudie über die volkswirtschaftlichen Effekten der damaligen hochstrittigen Elternschaft hätten, da sowohl die Problemlagen als auch die angebotenen Dienstleistungen nicht mehr mit der Situation aus früheren Jahren übereinstimmen.

Die dargestellten Sachverhalte machen deutlich, dass man auf Prognosen und Schätzungen von Parametern und Verläufen auch weiterhin angewiesen sein wird.

Begrenzungen der Analyse

Bei der vorliegenden Arbeit lassen sich eine Vielzahl von Begrenzungen, Diskussions- und Kritikpunkten ausmachen.

Insbesondere die nur sehr spärlich verfügbaren Daten machten häufig eine Abschätzung wichtiger Berechnungsgrößen notwendig. Die Qualität und Validität der ermittelten Werte ist damit mit deutlichen Einschränkungen zu versehen. Selbst wenn statistische Zahlen und empirische Daten einbezo-

gen werden konnten, so sind zumindest in einigen Bereichen die entsprechenden Daten hinsichtlich ihrer Repräsentativität kritisch zu beleuchten. Weitere allgemeine Kritikpunkte beziehen sich auf die unterschiedliche zeitliche Entstehung der verwendeten Daten und empirischen Befunde. So wurden z.B. Daten zur Veränderung der Einkommenssituation aus den neunziger Jahren und damit noch vor der Einführung des € verwendet. Inwieweit entsprechende Zahlen in der Aussagekraft und Aktualität eingebüßt haben, lässt sich ebenfalls nicht eindeutig beantworten.

Weitere Kritikpunkte betreffen die aus anderen Untersuchungen verwendeten Daten und deren zugrundeliegenden Modellvorstellungen und Berechnungen. So wurden beispielsweise Ergebnisse zu Kosten von Krankheitsfolgen einbezogen (z.B. Kosten psychischer Krankheiten), entsprechende einbezogene Ergebnisse beinhalten aber damit auch gleichzeitig die mit diesen Untersuchungen verbundenen methodischen und empirischen Probleme und Unzulänglichkeiten.

Im Bereich der Abschätzung der Kosten des Gerichtsverfahrens und der Anwaltskosten zeigte sich besonders deutlich das Fehlen von für die Fragestellung verwertbaren statistischen Daten und empirischen Befunden. Auch die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen (Gesetzesänderung zum 1.09.2009) führte schließlich dazu, dass bestimmte Kostenaspekte nur bruchstückhaft und ansatzweise (Anwaltskosten) analysiert werden konnten oder gänzlich ausgeschlossen (Ergänzungspflegschaft, Umgangspflegschaft nach §1909 BGB) werden mussten.

Im Bereich der Kosten des Jugendamts und von weiteren Interventionen lagen mehr statistische Daten und empirische Befunde der Analyse zugrunde. Jedoch zeigten sich hier in zumindest einem Teilbereich deutliche Unterschiede zwischen den vorhandenen Datenquellen. So musste im Bereich des begleiteten Umgangs aufgrund stark divergierender Informationen zwischen jugendamtlicher Tätigkeitsdokumentation und Fragebogendaten befragter Eltern eine Entscheidung in diesem Bereich für eine der beiden Datenquellen getroffen werden. Hieraus ergibt sich möglicherweise die Frage nach der vorhandenen Repräsentativität der verfügbaren Daten, die möglicherweise eingeschränkt sein könnte.

Im Bereich der Folgekosten für Kinder im weiteren Lebensweg ergeben sich methodische Kritikpunkte in der Modellbildung des Modells Hochstrittige Elternschaft, Bildung und Erwerbstätigkeit der Kinder.

Aufgrund der schwierigen empirischen Datenlage erscheinen Aussagen zum Zusammenhang von hochstrittiger Elternschaft und deren Auswirkung auf das zukünftige Bildungsniveau, die Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit der dadurch betroffenen Kinder zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher hypothetisch denn empirisch belegt. Die vorliegende Analyse konnte aber zeigen, dass ein solcher Zusammenhang prinzipiell herstellbar und somit Kosten- und Nutzeneffekte in diesem Bereich errechnet werden können.

Neben den formalen Kriterien wie Ausbildungs- oder Schulabschluss werden weitere wichtige Faktoren für den Bereich Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit nicht betrachtet. So werden Faktoren wie Arbeitsmotivation, psychische und physische Belastbarkeit etc. ausgeklammert. Möglicherweise ergeben sich aber auch gerade durch diese Faktoren Effekte, die die im Modell berücksichtigten Wirkungen des Bildungsniveaus auf die Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit beeinflussen. Insofern erscheint das erreichte Bildungs- und Ausbildungsniveau eines jungen Menschen eher als Indikator, denn als wirkende Ursache für verbesserte Erwerbschancen.

Trotz der hier gemachten Einschränkungen aufgrund der methodischen Begrenzungen lassen sich einige Aussagemöglichkeiten aus der hier vorliegenden Arbeit für die Arbeit mit Familien bei hochstrittiger Elternschaft generieren.

Aussagemöglichkeiten der Ergebnisse für die Praxis

Zukünftige Interventionen für Familien mit hochstrittiger Elternschaft sollten aus Sicht der hier vorliegenden Arbeit vor allem vier Gesichtspunkte berücksichtigen.

1. Interventionen sollten insbesondere bei den ökonomischen Verlierern ansetzen. Frauen mit Kindern, die nach der Trennung im gemeinsamen Haushalt verbleiben gehören aufgrund von Einkommensverlusten durch ausbleibende Unterhaltszahlungen und dem geringsten durchschnittlichen bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen zu einer besonders gefährdeten Risikogruppe und besitzen ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko. Sie tragen damit die höchste zusätzliche Belastung infolge Hochstrittigkeit. Zukünftige Interventionen sollten deshalb insbesondere diesen Aspekt im Blick haben und das Ziel beinhalten, diese Belastung auszugleichen, z.B. durch Verminderung ausbleibender Unterhaltszahlungen.
2. Als zweite ökonomische Verlierer sind die Kinder bei hochstrittiger Elternschaft zu nennen. Insbesondere die Auswirkungen auf die Bereiche psychische Gesundheit und Bildung und Ausbildung sind hierfür als Grund zu nennen. Deshalb sollten zusätzliche spezifische Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote in diesem Bereich für diese Kinder geschaffen werden, die aufgrund der prekären finanziellen Situation der Betroffenen überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand oder der sozialen Sicherungssysteme finanziert werden sollten.
3. Im Bereich der Interventionen sollten geeignete Maßnahmen und Angebote geschaffen werden, die die beiden erstgenannten Punkte berücksichtigen. Dabei scheinen aufgrund der Vielzahl beteiligter Institutionen, Bereiche und Berufsgruppen Interventionen mit einem hohen Grad an Vernetzung und Kooperation sinnvoll. Zudem erscheinen die ermittelten Kosten der Kooperation im Verhältnis zu den gesamten Interventionskosten als relativ gering. Hier sollten auch möglichst alle Berufsgruppen und Bereiche berücksichtigt werden, z.B. also auch Ärzte, Kinderärzte und Psychotherapeuten (und damit das System der gesetzlichen Krankenversicherung).

4. Um sinnvolle Interventionen installieren und durchführen zu können, erscheint eine entsprechende begleitende systematische Evaluation von Interventionen bezüglich der Wirksamkeit und Kosten sinnvoll und notwendig. Mit Hilfe der beschriebenen Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse können diese Interventionen dann mittels des Indikators Nutzen-Kosten-Relation hinsichtlich ihrer Effizienz bewertet und daraufhin ausgewählt werden, um eine sinnvolle Mittelverwendung zu ermöglichen.
5. Effiziente Interventionen und die damit verbundenen Kosten sind aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht nur als Kosten sondern auch als Investitionen in das Humankapital der Eltern und Kinder anzusehen, da sie Folgekosten infolge von Hochstrittigkeit reduzieren und der Gesellschaft und auch den betroffenen Kindern und Eltern langfristig zu vermehrtem Nutzen verhelfen.

Ausblick

Die hier dargestellten methodischen und inhaltlichen Überlegungen sowie die dargestellten Berechnungen und Schätzmodelle sollten als Ausgangspunkt für weitere Forschungsaktivitäten angesehen werden und zu diesen anregen. Insbesondere die übergeordnete Sichtweise einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive sowie die Betrachtung von sozialen Aufwendungen als Investitionen in Humankapital erscheinen dabei hilfreich.

Ökonomische Fragestellungen im Bereich sozialer Dienstleistungen haben ihre Berechtigung, auch wenn eine rein ökonomische Betrachtung bzw. eine Entscheidung nach lediglich ökonomischen Kriterien in diesem Bereich eine Verkürzung und ungerechtfertigt wäre. Jedoch hat eine ökonomische Betrachtung entsprechender Bereiche ebenfalls seine Berechtigung und ist sinnvoll und nützlich. Zur Anwendbarkeit der ökonomischen Perspektive im Bereich der Jugendhilfe siehe auch Roos (2007).

Gerade der Ansatz der Humankapitaltheorie der Volkswirtschaftslehre, der soziale Dienstleistungen als Investitionen in Humankapital ansieht, sollte Forschern und Praktikern in dem Bereich sozialer Dienstleistungen sich entsprechenden Fragestellungen positiv zu öffnen und diese anzugehen.

Denn mittels solcher weiterer diesbezüglicher Bemühungen könnte weiter verdeutlicht werden, dass es sich bei im positiven Sinn wirksamen sozialen Interventionen sehr häufig auch um ökonomisch sinnvolle d.h. effiziente Maßnahmen handelt, da Investitionen in das Humankapital insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sich zumeist langfristig und positiv auswirken.

Literaturverzeichnis

Andreß, H.-J., Borgloh, B., Güllner, M., Wilking, K. (2003). Wenn aus Liebe rote Zahlen werden- Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche (2008). Schreiben an den Bundespräsidenten 17.12.2008. Internetveröffentlichung: www.verfahrenspflegschaft-bag.de

Bundesministerium der Justiz (2009). Familiengerichtliches Verfahren – Freiwillige Gerichtsbarkeit. Internet: [www.bmj.bund.de/enid/Rechtspflege/Familiengerichtliches_Verfahren - Freiwillige_Gerichtsbarkeit](http://www.bmj.bund.de/enid/Rechtspflege/Familiengerichtliches_Verfahren_-_Freiwillige_Gerichtsbarkeit)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008). Inanspruchnahme von Erziehungsberatung. Internet: www.bke.de

Burschel, H. (2009). Der Familienrecht-Ratgeber. Internetveröffentlichung. Internet: www.familienrecht-ratgeber.de

Fichtner, J. (2006). Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte. Expertise für das DJI. (unveröffentlicht).

Fichtner, J. (2008): Kinder und hochkonflikthafte Elterntrennung – Forschungsstand. Vortragsfolien der Tagung: „Arbeit mit Hochkonfliktfamilien als Prävention von Kindeswohlgefährdung“ 6./7.10.2008. DJI München. Internet: www.dji.de

Goeschel, A. (2005). Bericht zur Gesundheitslage der Scheidungsmänner in Deutschland. Marquartstein. Internet: www.prof-goeschel.com.

Jugendamt der Stadt Karlsruhe (2009). Kurzinformation für Karlsruher Institutionen zum Begleiteten Umgang (Stand März 2009). Karlsruhe: Rathausdruckerei.

KGst, (2003). Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt): Kosten eines Arbeitsplatzes, Bericht 2/2003. Internet: www.kgst.de.

Liebold, R. & Zalewski, T. (2009). Handbuch Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung. Loseblattsammlung. Sankt Augustin: Asgard-Verlag.

Menne, Klaus; Schilling, Herbert; Golias, Edelgard (2006): Steigender Bedarf und höhere Effizienz in der Erziehungsberatung. In: Jahrbuch der Erziehungsberatung. Band 6, S. 270.

- OECD (2001). Bildung auf einen Blick: OECD Indikatoren Edition 2001. Paris: OECD Publications.
- OECD (2003). Bildung auf einen Blick: OECD Indikatoren Edition 2003. Paris: OECD Internet Publications. Internet: www.oecd.org.
- OECD (2008). Taxing Wages – Ausgabe 2008. Berlin: Internetveröffentlichung. Internet: www.oecd.org/de/taxingwages.
- Paul, S. & Dietrich, P. (2007). Genese, Form und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise für das DJI.(unveröffentlicht).
- Paul, S. & Dietrich, P. (2007). Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde. Expertise für das DJI. (unveröffentlicht).
- Petermann, F., Niebank, K. & Scheithauer, H. (2004). Entwicklungswissenschaft. Berlin: Springer.
- Roos, K.(2005). Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen. Frankfurt am Main: Lang.
- Roos, K. & Petermann, F. (2006). Kosten-Nutzen-Analyse der Heimerziehung, Kindheit und Entwicklung, 15(1), S. 45-54.
- Roos, K. (2007). Effizienz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Knab, E.& Fehrenbacher, R. (Hrsg.). Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe - von der Heimerziehung zur Vielfalt der erzieherischen Hilfen, S. 382-398, Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Roos, K. (2007). Jugendhilfe aus ökonomischer Perspektive. In: Hermsen, T. & Macsenaere, M. (Hrsg.). Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe. S. 137-172. St. Ottilien: EOS-Verlag.
- Schmidtchen, D.& Bier, . (2008). Nutzen und Kosten der Justiz – aus volkswirtschaftlicher Sicht. German Working Papers in Law and Economics. Volume 2008. Paper 5. Internet: www.bepress.com/gwp.
- Schneider, N. (2008). Gebühren in Familiensachen. In: Finke, F. & Ebert, J. (Hrsg.). Familienrecht in der anwaltlichen Praxis. S. 1253-1460. Bonn: Deutscher Anwaltverlag, 6. Auflage.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin(2006). Rahmenleistungsbeschreibung Begleiteter Umgang zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006.Internet: www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/brvj/brvjjug_151206_anl_d3.pdf

- Statista (2009). Durchschnittliche Unterhaltszahlung, Bruttobetrag pro Monat. Hamburg. Internet: www.de.statista.com.
- Statistisches Bundesamt (2008). DESTATIS. Fachserie 10. Reihe 2.2. Rechtspflege. Familiengerichte. 2007. Wiesbaden. Internet: www.destatis.de.
- Statistisches Bundesamt (2008). DESTATIS. Gesundheit. Krankheitskosten. 2008. Wiesbaden. Internet: www.destatis.de.
- Statistisches Bundesamt (2008). DESTATIS. Datenreport 2008. Wiesbaden. Internet: www.destatis.de.
- Statistisches Bundesamt (2009). DESTATIS. Deutsche Wirtschaft 2008. Wiesbaden. Internet: www.destatis.de.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2009). Internet: www.statistik.baden-wuerttemberg.de.
- Steffanowski, A. (2008). Evidenz psychosomatischer Rehabilitation im Spiegel multipler Ergebniskriterien. Mannheim. Internet: www.gfqg.de/publikationen_2008_a.pdf
- Van de Loo, S. (2008). Mediation. Internet: www.3sat.de/specials/129013/index.html
- Wittchen, H. & Jacobi, F. (2002). Die Versorgungssituation psychischer Störungen in Deutschland. Psychotherapeutenjournal. 0/2002, 6-15.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgewählte Daten der Befragungsräume	10
Tabelle 2: Berechnung der anwaltlichen Kosten.....	12
Tabelle 3: Aufteilung der gesellschaftlichen Gerichtskosten	12
Tabelle 4: Aufteilung der Anwaltskosten	13
Tabelle 5: Kosten des Scheidungsverfahrens	13
Tabelle 6: Gesellschaftliche Gerichtskosten bei Hochstrittigkeit.....	14
Tabelle 7: Kosten des Scheidungsverfahrens	16
Tabelle 8: Daten des Sozialen Dienstes der Stadt Karlsruhe	18
Tabelle 9: Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamts.....	19
Tabelle 10: Kosten von Leistungen des Jugendamts je Scheidung	19
Tabelle 11: Interventionskosten ambulante Psychotherapie der Eltern.....	22
Tabelle 12: Interventionskosten Psychosomatischer Kur-/Klinikaufenthalt.....	23
Tabelle 13: Interventionskosten Ehe-/Partnerberatung vor der Trennung.....	24
Tabelle 14: Interventionskosten Mediation	25
Tabelle 15: Interventionskosten Elternberatung für mich allein.....	26
Tabelle 16: Interventionskosten Elternberatung gemeinsam mit dem Ex-Partner	27
Tabelle 17: Interventionskosten Familiensitzungen (Eltern und Kind).....	28
Tabelle 18: Interventionskosten Begleiteter Umgang (nicht berücksichtigt).....	29
Tabelle 19: Interventionskosten Diagnostische Abklärung meines Kindes	30
Tabelle 20: Interventionskosten Scheidungseinzeltherapie für das Kind.....	32
Tabelle 21: Interventionskosten Scheidungsgruppentherapie für das Kind.....	33
Tabelle 22: Überblick über die weiteren Interventionskosten	34
Tabelle 23: weitere Interventionskosten der GKV	35
Tabelle 24: weitere Interventionskosten der Jugendhilfe.....	36
Tabelle 25: Kostenträger der weiteren Interventionskosten	36
Tabelle 26: Kosten der lokalen Kooperation	37
Tabelle 27: Zusammenfassung der direkten Kosten	38
Tabelle 28: Kostenträger der Mehrkosten	39
Tabelle 29: Bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen nach Trennung und Scheidung	41
Tabelle 30: Trennungseinkommen mit und ohne Kinder	41
Tabelle 31: Effekte privater und staatlicher Umverteilung	42
Tabelle 32: Berechnung von Einkommensverlusten	44
Tabelle 33: Empfang von Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung.....	46
Tabelle 34: Regelmäßigkeit des Empfangs von Kindesunterhalt.....	47
Tabelle 35: Rechtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	48
Tabelle 36: Berechnung entgangenen Unterhalts bei hochstrittiger Elternschaft.....	48
Tabelle 37: Einkommensverluste bei hochstrittiger Elternschaft	49
Tabelle 38: Zusammenfassung der Einkommensverluste bei hochstrittiger Elternschaft	50
Tabelle 39: Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen.....	52
Tabelle 40: Entstehungsseite des verfügbaren Einkommens	53
Tabelle 41: Kosten psychischer Krankheiten bei den Eltern	54
Tabelle 42: Kosten psychischer Krankheiten der Kinder	56
Tabelle 43: Folgekosten durch Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit der Kinder	59
Tabelle 44: Zusammenfassung der Folgekosten bei Hochstrittigkeit	60
Tabelle 45: Darstellung der Gesamteffekte	61
Tabelle 46: Mehrkosten von Hochstrittigkeit nach Kostenträgern.....	62
Tabelle 47: Modellhafte Kosten-Nutzen-Analyse einer Intervention.....	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Befragungsräume der Befragung von Experten	10
Abbildung 2: Einkommensverluste nach Trennung gegenüber weiter Verheirateten	43
Abbildung 3: Bezug von Wohngeld vor und nach der Trennung	51
Abbildung 4: Hilfe zum Lebensunterhalt vor und nach der Trennung.....	51
Abbildung 5: Effekte von Hochstrittigkeit auf Bildung, Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen	58